Die Gegenansprüche des Finders.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

vorgelegt

von

Wilhelm Sprinz,
Referendar.

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0051

Meiner lieben Mutter.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 5
II. Die geschichtliche Entwickelung 9
III. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
A. Das Schuldverhältnis zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten 23
B. Die Gegenansprüche des Finders . . . 30
a. Aufwendungen 30
b. Finderlohn 39
C. Die Vorbedingungen für die Gegenansprüche 52
D. Der Berechtigte 60
E. Der Verpflichtete 66
F. Die Höhe der Gegenansprüche 70
G. Die Geltendmachung der Gegenansprüche . 75
IV. Schluß 82

I. Einleitung.

Noch während die vom Bundesrate mit der Ausarbeitung des ersten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs betraute Kommission am Werke war, stellte der „Deutsche Juristentag" für seine im Jahre 1882 zu Kassel stattfindende Tagung die Frage zur Begutachtung: „Wie ist die Behandlung gefundener Sachen zivilrechtlich einheitlich zu regeln?"

So eilte jener große Verein von Juristen aus Theorie und Praxis auch in diesem Punkte — wie in vielen anderen — der Veröffentlichung des im Werden begriffenen Gesetzeswerkes voraus und gab hierdurch zu erkennen, daß die bisherigen Bestimmungen des Fundrechts in den einzelnen Bundesstaaten zum Teil ungenügend waren und den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr entsprachen, und daß auch diese Materie der Rechtseinheit dringend bedurfte.

Vergleicht man den zu Kassel zum Beschluß erhobenen Gesetzgebungsvorschlag, welcher im wesentlichen auf den schriftlichen Gutachten von Eck, Daude und Bonitz und dem Referate Bardelebens beruht,[1]

1) Verhandlungen des XVI. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 41 flg., 65 flg., 170 flg., 341 flg., Bd. II, S. 33 flg., 326 flg.

mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches, so kann man ermessen, welch großen Einfluß die Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages auf das neue Finderrecht ausgeübt haben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt das Fundrecht mit einer gewissen Breite. Es widmet ihm zwanzig eigene Paragraphen und verweist hierbei außerdem auf vier weitere Gesetzesstellen; und doch gewährt es bei dieser immerhin eng begrenzten Materie noch so manchem Zweifel Raum.

In richtiger Würdigung des Umstandes, daß sich die Bestimmungen über die obligatorischen Rechte und Pflichten des Finders von den sachenrechtlichen Normen über das Schicksal der verlorenen Sache nicht gut trennen lassen, behandelt das B.G.B. das gesamte Fundrecht unter dem Titel „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen". Denn zu den Voraussetzungen für den Eigentumserwerb des Finders an der verlorenen Sache gehört, wie die Motive (Band III S. 374) mit Recht hervorheben, die ordnungsmäßige Erfüllung des zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten durch die Ansichnahme der Sache entstehenden Schuldverhältnisses.

Bei der Normierung dieser Vorschriften hatten die Gesetzgeber das Endziel im Auge, dem Eigentümer den Besitz der verlorenen Sache nach Möglichkeit wieder zu verschaffen und so den früheren Rechtszustand tunlichst wiederherzustellen. Dem Verlierer wird es aber nur in den seltensten Fällen möglich sein, sich selbst wieder in den Besitz der Sache zu setzen; meist sieht er sich daher auf die Hülfe seiner Mitmenschen angewiesen.

Die Betätigung dieses „allgemein menschenfreundlichen Interesses“ [1] forderte das mosaische Gesetz [2] als Erfüllung einer Rechtspflicht. Den modernen Gesetzbüchern, welche zwischen Recht und Moral strenge unterscheiden, ist eine solche auf die Bewahrung des Nebenmenschen vor drohendem Schaden abzielende Vorschrift fremd. Sie überlassen es vielmehr dem freien Willen des Einzelnen, ob er sich der Mühe, fremdes verlorenes Gut an sich zu nehmen, für dessen Erhaltung zu sorgen und es dem Berechtigten zurückzuerstatten, unterziehen wolle. Gleichwohl erblicken diese Gesetze in einer solchen Sorge für fremde Rechtsgüter eine ersprießliche und verdienstvolle Tätigkeit; aus diesem Grunde suchen sie die Ansichnahme verlorener Gegenstände und deren Rückerstattung dadurch zu fördern, daß sie dem Finder gegen den Empfangsberechtigten gewisse Ansprüche gewähren. Hierher gehören vor allem der Ersatz für die Aufwendungen und ein in vielen Rechten vorkommender Anspruch auf Finderlohn. Auch das B.G.B. hat in seinen §§ 970 und 971 solche Rechte des Finders anerkannt. Welcher Art diese Ansprüche sind, wie sie erworben werden und auf welche Weise sie geltend gemacht werden können, das soll den Gegenstand unserer Abhandlung bilden. Hierbei soll die vertragsmäßige und die auf Grund von Auslobungen eintretende Verpflichtung

1) Prot. Bd. III, S. 268.

2) So heißt es in V. Mos., V. 1 flg.: „Wenn Du Deines Bruders Ochsen oder Schaf siehest irre gehen, so sollst Du Dich nicht entziehen von ihnen, sondern sollst sie wieder zu Deinem Bruder führen. Wenn aber Dein Bruder Dir nicht nahe ist und kennest ihn nicht, so sollst Du sie in Dein Haus nehmen, daß sie bei Dir seien, bis sie Dein Bruder suche, und dann ihm wiedergebest. Also sollst Du tun mit seinem Esel, mit seinem Kleide und mit allem Verlorenen.“

zur Erfüllung der genannten Gegenansprüche des Finders besonders berücksichtigt werden, während die entsprechenden Spezialvorschriften der Reichsstrandungsordnung vom 17. Mai 1874, des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 und des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unerörtert bleiben. Zuvor wollen wir jedoch die geschichtliche Entwickelung näher ins Auge fassen.

II. Die geschichtliche Entwickelung.

1. Daß sich schon in grauer Vorzeit Tagen das Bedürfnis einer gesetzlichen Fürsorge für verlorene Gegenstände bemerkbar machte, lehrt uns das älteste bisher bekannte, von dem Babylonierkönige Hammurabi um das Jahr 2250 vor Chr. gegebene Gesetz, welches, auf einem Steinblocke verzeichnet, im Jahre 1902 bei Ausgrabungen auf dem Akropolishügel von Susa zu Tage gefördert wurde.[1]

Der Text der Hammurabi-Stele spricht an drei verschiedenen Stellen — §§ 10, 17 und 126 — von verlorenen Sachen, worunter nach antiker Auffassung auch entlaufene Sklaven zu rechnen sind. Die Paragraphen 10 und 126 enthalten vorwiegend strafrechtliche und prozessuale Vorschriften; dagegen findet sich in § 17 eine Bestimmung über die Gewährung eines Finderlohnes. Dort heißt es nämlich — in freier Uebersetzung[2] —: „Wer einen entlaufenen Sklaven (oder eine Sklavin) im Felde erwischt und dessen Herrn zurückbringt, kann von

1) Müller, Die Gesetze Hammurabis, S. 5. Kohler und Peiser, Hammurabis Gesetz, Bd. I, S. 1.

2) Kohler-Peiser, a. a. O. S. 14, 78; Müller, a. a. O. S. 14.

dem Eigentümer des Sklaven zwei Schekel Silber verlangen."

Wie wir sehen, ist die Höhe des „Fanggeldes" ein für alle Mal bestimmt, was dem im Hammurabigesetze üblichen Tarif- und Taxwesen entspricht.

2. Auch dem Tscheuli, jenem uralten chinesischen Gesetz, dessen Entstehung man bis in das elfte Jahrhundert v. Chr. verlegt,[1] ist ein Finderlohn bekannt. Danach — und diese Bestimmung hat in China noch heutigen Tages Geltung — erhält der Finder, dem übrigens die Anzeige des Fundes bei der Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird, in der Regel die Hälfte der verlorenen Sache als Finderlohn, wenn sich der Eigentümer meldet. Anderenfalls gebührt sie dem Finder ganz. Wertvollere Funde nahm dort allerdings der Fiskus schon frühzeitig für sich in Anspruch.

3. Das jüdische Recht,[2] das, wie bereits oben erwähnt, dem Finder die Pflicht auferlegt, die verlorene Sache, deren er ansichtig wird, in Besitz zu nehmen und sie dem Eigentümer zurückzubringen, verwirft einen Anspruch auf gesetzliches Fundgeld, während es einen vertragsmäßigen Finderlohn zuläßt. Dagegen sind dem Finder in jedem Falle die baren Auslagen und seine Versäumnis zu ersetzen, wobei hinsichtlich der letzteren der übliche Tagelohn zu Grunde zu legen ist. Um die Fürsorge für fremdes verlorenes Gut zu fördern, ist die

1) Vergl. hierzu Kohler, „Aus dem chinesischen Zivilrecht" in der Zeitschrift für vergleichende R.W., herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler, Stuttgart 1886 und „Die Menschenhilfe im Privatrecht" in Iherings Jahrb. Bd. 25, Jena 1887, S. 133.

2) Vergl. hierzu Kohler, Menschenhilfe, u. a. O. S. 133, Anm. 4; Fassel, Das mosaisch-rabbinische Zivilrecht, Bd. I, Teil I, S. 194 flg.

prozessuale Bestimmung getroffen, daß der Finder die Höhe dieser seiner Ersatzansprüche nicht zu beschwören braucht.

4. Aus dem griechischen Rechte sind positive Bestimmungen über die Ansprüche des Finders auf Ersatz von Verwendungen und Finderlohn nicht auf uns gekommen. Daß den Griechen aber wenigstens das Institut des Finderlohns bekannt gewesen sein muß, ergibt sich aus den zahlreichen diesen Gegenstand betreffenden Ausdrücken wie μήνυτρον, εὕρετρον und anderen sowie aus einer Reihe von griechischen Schriftwerken, die gelegentlich der Gewährung von Finderlohn, insbesondere der Auslobung eines solchen, Erwähnung tun.[1]

An die Vorschrift des Solon:

„ἃ μὴ κατέθου, μὴ ἀνέλῃ,
εἰ δὲ μή, θάνατος ἡ ζημία".

und die Bemerkung Platons, man solle verlorene Sachen ruhig liegen lassen und sie der Obhut der Straßengöttin anvertrauen, da sie dieser geweiht seien, knüpft Gerber in seiner Abhandlung über den Finderlohn[2] die Vermutung, daß Fundsachen den Priestern der Straßengöttin hätten abgeliefert werden müssen; von dem sich meldenden Verlierer hätten diese Priester alsdann ein „Opfer beansprucht". „Wurde die Rückgabe direkt bewirkt", fährt Gerber fort, „so lag es sehr nahe, daß der Finder ein geringeres Opfer für sich erwartete, forderte, erhielt. So würde sich der Kunstausdruck für Finderlohn leicht erklären, während die Straßengöttin und

1) Vergl. hierzu besonders Tzschirner, de indole ac natura promissionis popularis, „Auslobung", quam vocant, S. 9 flg. und Ries, de inventione rerum casu amissarum, S. 19 u. 46.

2) Gerber, Der Finderlohn, S. 7.

ihre Priester keinen Anlaß hatten, nach neuen Worten zu suchen". Hierbei übersieht Gerber jedoch, daß nach seiner eigenen Darstellung das Ansichnehmen von Fundsachen zur Zeit Solons bei Todesstrafe verboten war und auch noch zu Platons Zeiten mit Geldbuße oder Prügelstrafe geahndet wurde.[1] Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß in Athen der Übertreter dieses Verbotes eine besondere Belohnung zu beanspruchen hatte. Die Ausdrücke εὕρετρον und μήνυτρον mögen sich in einem anderen griechischen Staate, wo jenes Verbot nicht bestand, gebildet haben — — doch es hat keinen Wert, sich in Vermutungen darüber zu ergehen.

5. Mehr als das Recht der Griechen überliefert uns das römische Recht über die Gegenansprüche des Finders, obwohl das Corpus iuris die Lehre vom Funde im Vergleiche mit anderen Materien in auffallender Weise vernachlässigt hat. Dennoch sind der hier in Betracht kommenden Quellen gar nicht so wenige, als gemeinhin angenommen wird; nur darf man sich hierbei nicht allein auf den gesetzlichen Finderlohn beschränken, denn gerade über den ausgelobten Finderlohn ist uns mancherlei überliefert.

Zunächst gehört hierher die L. 43 Dig. de furtis (47, 2), an welche sich lebhafte Kontroversen geknüpft haben; dort heißt es:

> Solent plerique etiam hoc facere, ut libellum proponant continentem, invenisse se et redditurum ei, qui desideraverit, hi ergo ostendunt, non furandi animo se fecisse.

1) Platon, Über die Gesetze, XI, 913 c.

§ 9. Quid ergo, si εὑρετρα' (inventionis praemia), quae dicunt, petat? Nec hic videtur furtum facere, etsi non probe petat aliquid.

Aus diesen Worten Ulpians ist meines Erachtens nur so viel zu entnehmen, daß es jedenfalls für unschicklich galt, nicht vereinbartes oder ausgelobtes Fundgeld zu fordern und daß es dem Finder nicht möglich war, ein solches im Wege der Klage oder durch Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der gefundenen Sache zu erzwingen. Keineswegs aber darf man soweit gehen wie Bardeleben (a. a. O. S. 35), der die Ansicht vertritt, Fundgeld sei im römischen Recht überhaupt nicht bekannt gewesen. Das Gegenteil beweist schon die oben wiedergegebene Pandektenstelle, die sogar den griechischen Kunstausdruck enthält; sie bildet aber nicht den einzigen Beleg für unsere Ansicht. Allerdings darf man nicht, wie es Weiß[1] tut, L. 4 § 4 Dig. de cond. ob turp. vel iniust. caus. (12, 5) und L. 15 Dig. de praescriptis verbis (19, 5) hierher rechnen; denn diese Stellen sprechen nicht vom Finderlohn, einem pretium inventionis, sondern von einem indicium, d. h. von einer Vergütung für die Angabe des Aufenthalts von Sklaven, die sich verborgen halten. Der Finderlohn ist aber, wie wir weiter unten des Näheren auszuführen haben werden, eine Belohnung für die Wiederverschaffung des Gutes, nicht bloß für die Angabe des Ortes, wo es zu suchen ist.

Aber auch für das Zurückbringen solcher „fugitivi“ [2]

1) Weiß, Das Recht des Finders, S. 12.

2) Daß das Entlaufen von Sklaven im alten Rom eine sehr häufige Erscheinung gewesen sein muß, dafür ist der Umstand, daß die Römer unter einem „fugitivus“ schlechthin einen entlaufenen Sklaven verstanden, sehr bezeichnend. Vergl. den Digestentitel de fugitivis (11,4).

müssen bei den Römern häufig Belohnungen öffentlich ausgesetzt und entrichtet worden sein. Zum Beweise hierfür erinnern wir an jenes berühmte Sklavenhalsband mit der Aufschrift:

Fugi, tene me; cum revocaveris me domino Zosino, accipis solidum.

Ferner sind noch zwei weitere in Bruns fontes S. 213 wiedergegebene promissiones pupulares hierher zu rechnen, von welchen die eine das Wiederbringen einer Urne, die andere das Zurückholen eines entlaufenen Sklaven mit einem Preise bedenkt.[1]

Diese Beispiele dürften zur Widerlegung der von Bardeleben vertretenen Ansicht genügen.

Was den Ersatz der Aufwendungen des Finders anlangt, so hat das römische Recht besondere Bestimmungen hierüber nicht aufgestellt. Doch das darf uns nicht Wunder nehmen. Denn das römische Recht behandelte den Finder als negotorium gestor[2] und gewährte ihm schon aus dem Gesichtspunkte der auftraglosen Geschäftsführung Ersatz derjenigen Aufwendungen, die er für erforderlich halten durfte, und zwar mit der actio negotorium gestorum contraria.

6 In den deutschen Rechtsbüchern ist das Fundrecht zumeist mit großer Ausführlichkeit behandelt

1) Urna aenea perĕit de taberna, sei quis rettulerit, dabuntur HS. LXV. —

Ναῖς ἀνακεχώρηκεν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ . . . τοῦτον ὃς ἂν ἀναγάγῃ, λήψεται χαλκοῦ τάλαντα Β.Τ . . . Ἔστιν δὲ καὶ ὁ συναποδεδρακὼς αὐτῷ Βίων δοῦλος . . . τοῦτον ὃς ἂν ἀναγάγῃ, λήψεται ὅσα καὶ ὑπὲρ τοῦ προγεγραμμένου. Μηνύειν δὲ καὶ ὑπὲρ τούτου τοῖς παρὰ τοῦ στρατηγοῦ.

2) Dernburg, Pand., Bd. 1, § 206, Nr. 5. — Windscheid, Pand. Bd. 1, § 184; Delbrück, S. 25. A. M. nur Ihering, der Besitzwille, S. 422. Vgl. hierzu Bländner, S. 48 flg.; Chaffat, S. 12 flg.

und in vielen von ihnen ist auch darüber Bestimmung getroffen, ob und welche Gegenansprüche dem Finder zustehen.

Das alte Volksrecht der Westgothen kennt bereits eine Belohnung des Finders von entlaufenem Vieh; es gewährt dem Finder auch Ersatz seiner Auslagen.

So heißt es in der

Lex Visigothorum[1] Lib. VIII, tit. 5.

4. de porcis errantibus in silva perventis.

. . . . . Deinde si dominus porcorum vel pecorum non inveniatur, custodiat tamquam suos et pro glandibus decimam consequatur, et cum dominus adfuerit, mercedem custodiae facta praesentibus iudicibus ratione de temporis spatio percipiat;

und ferner:

7. . . . . Qod si dominus, qui perdidit, caballum suum vel animal, non eversum sed dilectum et sanum invenerit, per singula capita maiora quaternas siliquas ille, qui invenerit, accipiat, et quantum in substantia ipsius caballi expendisse iuraverit, a domino caballi recipiat. Ceterum si evertit, duplum animal domino cogatur exsolvere.

Die hierzu existierende Antiqua[2] hat einen ähnlichen Wortlaut, doch fehlt hier eine Bestimmung, wonach dem Finder des Viehs auch die Aufwendungen zu ersetzen sind.

---

1) Monumenta Germaniae historica. Legum sectio I, tom. I. — Leges Visigothorum ed. Zeumer, S. 347/348.

2) Quod si dominus, qui perdidit, caballum suum vel animal non eversum invenerit, per singula capita maiora quaternas siliquas ille, qui invenerit, accipiat. Ceterum si evertit, duplum animal domino cogatur exsolvere.

Nach Wilda[1] war es auch bei den meisten anderen germanischen Stämmen Rechtens, daß der Eigentümer der verlorenen Sache dem Finder seine Aufwendungen erstatten und eine Belohnung geben mußte. Positive Anhaltspunkte für diese Meinung werden sich aber — wenigstens für die ältere Zeit — schwer beibringen lassen.

Die Leges Langobardicae Ludovici Pii[2] nehmen jedenfalls, soweit eine Belohnung für das Wiederbringen entlaufener Sklaven in Frage kommt, einen entgegengesetzten Standpunkt ein. Denn dort findet sich die Bestimmung:

> si mancipia a domino suo fugerint in aliam potestatem, volumus ut propter hoc nullum praemium recipiat ipse, in cuius potestate inventa fuerint, pro eo, quod reddiderit.

Dagegen wurde ein Anspruch des Finders auf Erstattung seiner Auslagen wohl allgemein anerkannt.[3]

Große Verschiedenheiten in der Behandlung der Gegenansprüche des Finders weisen die deutschen Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts auf.

Der Sachsenspiegel verordnet in seinem II. Buche:

> Art. 29. Sweme enes anderen mannes have, dat varende have het, in watere to vlüt, di sal se jeneme weder geven, deste he sik dar to tie als recht is, unde he ime sine kost gelde, na guder lüde kore. (Variante: also gute lute raten) . . . . .

1) Strafrecht der Germanen. Halle 1842, S. 919.

2) Walter, Corpus iuris Germanici antiqui, III, S. 631.

3) Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Bd. II, Teil 1, S. 598.

Art. 37. Swat so en man vint oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he upbieden . . . . . Kumet jene binnen ses weken, deme dat gut tohort, he sal sik dar to tien selve dridde, unde gelde die kost die jene dar mede gehat hevet, of it perd oder ve is.

§ 2. Is aver jene von eme anderen gerichte des dat gut is, so behalt he 's den dridden deil, die 't den dieven oder den roveren afgejaget hevet.

§ 3. Nekumt aver nieman binnen ses weken, di sik dar to tie, so nimt de richtere twoene dele, unde jene behalt den dridden deil.

Hieraus ergibt sich, daß der Sachsenspiegel dem Finder in allen Fällen, mag es sich um angeschwemmte Fahrnis oder um sonstige verlorene Gegenstände handeln, Ersatz seiner Aufwendungen gewährt. Den Finderlohn bemißt er auf ein Drittel der Fundsache, billigt ihn jedoch nur unter gewissen Bedingungen zu.[1] Erstlich darf der Verlierer kein Angehörer desselben Gerichtssprengels sein, ferner muß der Finder die in Verlust geratene Sache dem Diebe oder Räuber gewaltsam abgenommen haben. Von einem Finderlohn in unserem heutigen Sinne wird man deshalb hier kaum sprechen dürfen.

Der Schwabenspiegel gewährt dem Finder keinen Rechtsanspruch auf eine Belohnung, doch hält er wohl die freiwillige Zahlung von Finderlohn für eine Pflicht des Anstandes; denn er verordnet in Kap. 286 (nach Gengler):

1) Paragraph 3 des Art. 37 hat hier auszuscheiden. Derselbe spricht nicht vom Finderlohn, sondern davon, wie mit der gefundenen Sache zu verfahren sei, wenn der Eigentümer sich nicht binnen 6 Wochen meldet. Danach erhält der Richter des Fundortes $^2/_3$ und der Finder $^1/_3$ der Fundsache, womit gleichzeitig sein Ersatzanspruch wegen Aufwendungen abgegolten ist.

„Und dem vinder git er, swaz im gut dunket, und niht mer" oder nach der Laßberg'schen Ausgabe (347 b) „unde dem vinder wirt ze rehte nuit, wan daz er im gerne git."[1]

Nach dem Görlitzer Landrecht[2] (47. § 10 a, b) erhält der Finder der Regel nach keine Belohnung. Er hat die Sache dem sich rechtzeitig, d. h. binnen sechs Wochen meldenden Eigentümer unentgeltlich herauszugeben. Erscheint dagegen der Berechtigte erst später, „so sol der dritte teil des vinderis sin."

Das Kleine Kaiserrecht[3] verordnet im 40. Kapitel seines III. Buches:

Kumet dan ieman, der im die warheit von dem dinge saget, also daz ers nit ansehe, so sal ers im wider geben an allerley schaden.

Aus den letzten Worten der Stelle darf man folgern, daß diesem Rechtsbuch der Finderlohn unbekannt gewesen sei, wiewohl auch die Deutung möglich ist, daß hiermit nur die Haftung des Finders für die Unversehrtheit der zurückzugebenden Sache zum Ausdrucke gebracht werden sollte.

Was die Kulmische Handfeste anlangt, so bestehen in der Litteratur über die Stellungnahme dieses Rechtsbuches zur Frage des Finderlohns Meinungsverschiedenheiten, die sich jedoch leicht lösen lassen.

1) Artikel 846 spricht zwar ebenfalls vom „Funde auf der Straße", aber tatsächlich handelt es sich in diesem Artikel, der nur versehentlich die Überschrift, „der gut vindet vf der strazze" erhalten hat, um ein Entdecken von Schätzen auf eigenem Grunde und Boden. (Laßberg, S. 147, Anm. 238). Daher lautet denn auch die Rubrik dieses Paragraphen in einer der Handschriften richtiger: „der gut vindet in der erde".

2) Vgl. Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 599, Anm. 7.

3) Nach der Handschrift von 1372, herausgegeben von Endemann, 1846.

Delbrück[1] und mit ihm Riemer[2] sind der Ansicht, das Kulmer Recht billige dem Finder eine Belohnung zu, während insbesondere Ries[3] und Eck[4] die gegenteilige Meinung vertreten. Die letztere ist meines Erachtens, wenigstens soweit das alte kulmische Recht in Frage kommt, die allein richtige, doch tun Ries und Eck dem trefflichen Bearbeiter der Lehre vom Funde, Delbrück, unrecht, wenn sie annehmen, er habe die Worte „winden" und „vund" verwechselt. Delbrück zitiert nicht nach dem alten kulmischen Recht, sondern nach dem neueren Jus Culmense ex ultima revisione.[5] Hier findet sich allerdings (Buch III Tit. I Kap. II) der Passus, daß der Richter, dem die Fundsache abgeliefert wird, „dem Finder etwas zu geben schuldig sein soll".

Nach dem für uns allein maßgebenden alten kulmischen Recht[6] ist aber ein Rechtsanspruch auf Finderlohn jedenfalls nicht gegeben. Die Kulmische Handfeste vertritt hier ganz den Standpunkt des Schwabenspiegels und schließt sich auch dessen Wortlaut mit dem Satze:

„unde deme vinder wirt von rechte nicht, wenn das her ym gerne gebit"

ziemlich genau an.

Von einem „Drank- edder Finder-Geld" spricht der Wendisch-Rügianische Landgebrauch von 1530.[7]

1) Delbrück, a. a. O. S. 12.
2) Riemer, a. a. O. S. 10.
3) Ries, a. a. O. S. 51.
4) Eck, a. a. O. S. 53.
5) Vgl. z. B. die Ausgabe von Johann Bartels, Danzig 1767, Buch III, Tit. I, Kap. II.
6) Leman, 1838, V, § 45.
7) Delbrück, a. a. O. S. 12, Anm. 10.

In den sehr zahlreich uns überlieferten Weistümern,[1] welche von der Behandlung gefundener Sachen sprechen, ist zumeist nur davon die Rede, an wen die Fundsache fallen soll, wenn sich der Eigentümer nicht meldet. Über die Gegenansprüche des Finders ist aber in denselben höchst selten Entscheidung getroffen.

Eine Ausnahme bildet z. B. das Weistum zu Eddersheim[2] — vom Jahre 1453, — in welchem ausgesprochen ist, daß demjenigen, der fortgeschwemmte Fahrnis geborgen und dem Eigentümer wiedergegeben hat, eine Belohnung durch diesen gebührt — ein Entgelt, das ein Bremer Urteil[3] von 1423 zutreffend als „arbeideslon" bezeichnet.

Wie wir sehen, waren die einschlägigen Bestimmungen des alten deutschen Rechts, der politischen Zerrissenheit entsprechend, äußerst verschieden.

7. Mit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland machte sich auch der Einfluß des Ulpianschen Ausspruches „etsi non probe petat" geltend.

---

1) Vgl. die bei Stobbe, a. a. O. S. 599, Anm. 10 zitierten Weistümer.

2) Weistümer, gesammelt von Jakob Grimm. I. Teil, Göttingen 1840, S. 557. „Auch wer es sache, daß ettwas triben queme off herfyt der mitte des Meynes, was das were, wer das lendet, der sall soliches antwurten eins hern schultheißen daselbs, der sall es halden vierczehen tage, queme yemants in den vierczehen tagen, des das were, dem solle man es wyder geben und derselbe solte den jhenen lonen, die solichs gelent hetten."

In dem hier vielfach herangezogenen Weistum von Avenches (— 1338 — Grimm, V. Teil, herausgegeben von Schroeder, Göttingen 1866) ist von Gegenansprüchen des Finders keine Rede. Bloß von der Erstattung der Unkosten des Finders spricht Grimm, Weistümer II, S. 53 a. E. Stobbe a. a. O. S. 598, Anm. 7.

3) Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. S. 196.

Während man in Bezug auf den Ersatzanspruch des Finders wegen seiner Aufwendungen allgemein die Auffassung des römischen Rechts vertrat, sind die Ansichten der Gelehrten über den Finderlohn geteilt. Zwar verwirft die große Mehrzahl der Glossatoren und Postglossatoren, fußend auf L. 43 § 9 de furtis, den Anspruch auf Finderlohn, doch treten auch Freunde dieses Rechtsinstituts auf, wie Angelus de Ubaldis (etwa 1400) und Bonifacius de Vitalinis (1533).[1] Für die späteren Jahrhunderte und für das gemeine Recht darf man aber die herrschende Ansicht dahin fixieren, daß ein Anspruch auf gesetzliches Fundgeld ausgeschlossen ist.

8. Von den neueren partikulären Gesetzbüchern war das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten das erste, welches der Lehre vom Funde eine gründliche Bearbeitung zu teil werden ließ. Dasselbe regelte die Gegenansprüche des Finders in den §§ 61—66, 69 und 70 I, 9. Aus der Reihe dieser Vorschriften heben wir besonders hervor, daß „der Verlierer in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Nutzungen", dem Finder zu ersetzen hatte. Außerdem hatte der Finder regelmäßig einen Finderlohn zu beanspruchen, der unter Zugrundelegung des nach Abzug der Kosten verbleibenden Wertes der Sache prozentual in der Weise bemessen wurde, daß bis zu einem Werte von 500 Talern 10 vom Hundert und von dem Mehrwerte 1 vom Hundert zu entrichten waren. Der

1) Näheres siehe bei Delbrück a. a. O., S. 14 flg. Gerber a. a. O. S. 11 flg. Letzterer gibt auch eine gute Übersicht über die Stellung der modernen ausländischen Gesetzgebung zur Frage des Finderlohns.

Anspruch auf diese Belohnung ging jedoch verloren, wenn der Finder die Anzeige über drei Tage verzögerte. Bezüglich entlaufener Haustiere war die Sondervorschrift getroffen, daß der Finder solcher Tiere „außer der ihm wegen der Futterkosten und sonstiger Auslagen etwa zukommenden Entschädigung" als Finderlohn nur so viel beanspruchen konnte, als das Pfandgeld („Erlaßgeld") betragen hätte, (d. h. 2 Pf. bis 60 Mk. §§ 71, 72 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880).

Die Vorschriften des Preußischen Landrechts über die Behandlung verlorener Sachen waren für die übrigen deutschen Landesgesetze wesentlich vorbildlich (nur bezüglich des Finderlohns enthalten einzelne Partikularrechte Abweichungen), so vor allem für das Österreichische und das Sächsische B.G.B.[1] Auch unser neues Bürgerliches Gesetzbuch läßt den Einfluß des Preußischen Landrechts in dem Kapitel vom Funde und nicht zum wenigsten bezüglich der Gegenrechte des Finders auf Schritt und Tritt erkennen.

1) Österr. B.G.B., §§ 388—394. Sächs. B.G.B., §§ 239—243. Dem Bayer. L.R. (II, 3, § 5) ist ein Finderlohn unbekannt. Eck a. a. O. S. 42. Motive, Bd. III, S. 375, Anm. 1.

III. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A. Das Schuldverhältnis zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten.

Omnis in iure definitio periculosa! Dieser Satz mag den Redaktoren unseres neuen Zivilgesetzbuches vorgeschwebt haben, als sie an die Spitze der Lehre vom Funde die Worte stellten:

> Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.",

ohne die hierin enthaltenen Grundbegriffe näher zu präzisieren. Indem das Gesetz aber die Beantwortung der Frage, was eine Sache verlieren, was sie finden, bedeute, der Wissenschaft und der Praxis der Gerichte überließ, öffnete es zahlreichen Kontroversen[1] Tor und Tür, die wohl in absehbarer Zeit einer herrschenden Meinung nicht Platz machen werden. Wenn Cosack daher in seinem Lehrbuche des deutschen bürgerlichen Rechts (Bd. II S. 140) ausführt, der Begriff des „Finders" und der „Fundsache"

1) Biermann, Anm. 1, Greiff, Anm. Ia, Kober, Anm. 1, Fischer-Henle, Anm. 1—4 zu § 965, Dernburg, B.R., Bd. III, S. 334, Endemann, Bd. 2, § 36 zu Anm. 9, Enneccerus und Lehmann, Band Sachenrecht, S. 191, Leske, S. 423, Wedell, S. 15 flg. Delbrück, S. 19 flg., Riemer, S. 18—59, Liebrecht, S. 35 flg., Chaffat, S. 1 flg., Blaenckner, S. 4 flg., Stein, S. 1 flg., Brückmann in Kohlers Archiv, Bd. 23, S. 322 flg., Schaefer in Seufferts Blättern für R.-Anw., 68. Jahrg , Nr. 1 vom 3. 1. 1903, Francke in den Annalen des Deutschen Reichs, München 1903, S. 310.

sei vom B.G.B. „in tiefes Dunkel gehüllt", so kann man dieser Ansicht eine gewisse Berechtigung nicht absprechen.

Zum Verständnisse des folgenden wollen auch wir zu diesen interessanten Fragen Stellung nehmen, müssen uns allerdings eine eingehendere Erörterung dieses Punktes versagen, um nicht über den Rahmen unseres Themas allzuweit hinauszugehen.

Finder ist, wer eine verlorene Sache bemerkt und an sich nimmt. Gegenstand des Verlierens können nur körperliche, bewegliche, nicht herrenlose Gegenstände sein. Soweit ist man im allgemeinen einig. Was aber versteht das Gesetz unter einer „verlorenen Sache"? Das ist die Frage.

An anderen Stellen (z. B. §§ 935, 1006, 1007) spricht das B.G.B. von „gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen" und auch in der unserem jetzigen § 965 entsprechenden Vorschrift des ersten Entwurfes (§ 910) war von „verlorenen oder sonst abhanden gekommenen" Sachen die Rede. Der Grund, warum die Worte „oder sonst abhanden gekommen" in dem jetzigen § 965 fehlen, ist aus den Materialien nicht ersichtlich. Hiernach könnte man annehmen, daß das Gesetz auch beim Fundrechte einen Unterschied zwischen verlorenen und sonst abhanden gekommenen Sachen konstruieren wollte. Diese Auffassung ist aber durchaus nicht zwingend, sie würde auch der Tendenz des Gesetzes, welche dahin geht, dem Eigentümer, welcher den Besitz einer Sache verloren hat, diesen möglichst wieder zu verschaffen, nicht entsprechen.[1]

Wir vertreten hier die Auffassung, daß ein Verlieren

1) Biermann, Anm. 1 zu § 965, Staub, Kommentar z. H.G.B., Anm. 45 zu § 366, Leske, S. 423 u. andere.

der Sache ohne Besitzverlust undenkbar ist, eine Ansicht, die freilich in letzter Zeit von Brückmann[1] bekämpft worden ist. Derselbe kommt in seiner Abhandlung über den „Begriff der verlorenen Sache" zu dem Ergebnis, „als Interpretationsregel für diesen Begriff müsse die im täglichen Leben waltende Auffassung gelten, zu welcher der Sprachgebrauch ein richtiger Wegweiser sei". Dieses Resultat dürfte sich geringer Zustimmung erfreuen, denn was Brückmann an die Stelle der bekämpften Definitionen setzen will, nämlich „die im täglichen Leben waltende Auffassung",[2] ist nur zu geeignet, große Rechtsunsicherheit herbeizuführen. Auch der Sprachgebrauch wird uns hier meistens im Stiche lassen, denn was pflegen wir im Gespräche nicht alles mit dem Ausdrucke „Verlieren" zu bezeichnen! Danach scheint uns der Besitzbegriff des Gesetzes für die Erklärung des Begriffs der verlorenen Sache unentbehrlich.

Ob nun der (mittelbare oder unmittelbare) Besitz des Eigentümers an der Sache durch Zufall, Fahrlässigkeit oder durch einen fremden Eingriff aufgehoben wird, darf meines Erachtens keinen Unterschied bilden.

Voraussetzung bleibt nur, daß das Eigentum nicht aufgegeben ist (keine Dereliktion!), daß die Sache zur Zeit des Fundes nicht in eines anderen Besitze ist,[3] und daß der bisherige Besitzer keine Kenntnis davon hat, wo die Sache sich befindet.

Hiernach ist Finder im Sinne des Gesetzes derjenige, welcher eine in eines anderen Eigentum,

1) Brückmann a. a. O. S. 322 flg.
2) Brückmann a. a. O. S. 359.
3) Strohal der Sachbesitz, S. 22 flg. Leske a. a. O. S. 359.

aber in niemandes Besitz befindliche bewegliche Sache, deren Aufenthaltsort dem bisherigen Besitzer unbekannt geworden ist, bemerkt und an sich nimmt.

Durch das „Ansichnehmen" der verlorenen Sache tritt der Finder in rechtliche Beziehungen zu dem Verlierer und den etwaigen sonstigen Empfangsberechtigten.[1] Uns interessiert hier nur das zwischen diesen Personen entstehende *Schuldverhältnis*.

Welcher Art die zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten sich knüpfenden obligatorischen Rechtsbeziehungen sind, hängt davon ab, ob dem Funde ein besonderer auf die Wiederverschaffung des Besitzes gerichteter *Vertrag* oder eine diesen Zweck verfolgende *Auslobung* vorangegangen, oder ob keines von beiden der Fall ist. Man muß diese Fälle scharf auseinanderhalten, denn nur mangels einer besonderen Abrede oder einer Auslobung greifen die dispositiven Vorschriften der Paragraphen 970 und 971 B.G.B. Platz.

1. Der Fall, daß der Verlierer (oder sonstige Empfangsberechtigte) mit einer anderen Person einen *Vertrag* schließt, durch welchen sich dieser verpflichtet nach der verlorenen Sache zu forschen und sie nach der Auffindung dem Berechtigten wieder zuzustellen, bildet im Vergleich mit den beiden anderen Möglichkeiten eine Ausnahme, die indes gar nicht so selten Platz greift. Haben sich doch in großen Städten z. B. in Berlin Privatinstitute aufgetan, die sich — natürlich gegen Bezahlung — mit der Wiederbeibeischaffung verlorener Gegenstände befassen; mit welchem Erfolge für die Verlierer, mag dahin gestellt bleiben. Ein solcher entgeltlicher „Wieder-

1) Näheres über den Begriff des „Empfangsberechtigten" s. S. 66.

verschaffungsvertrag" — wie wir ihn kurz bezeichnen wollen — charakterisiert sich nach dem B.G.B. als ein Dienst- oder Werkvertrag, welcher eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675).

Auch ein Auftragsverhältnis (im Sinne des § 662) zwischen dem Verlierer und demjenigen, welcher die Sache suchen und eventl. zurückbringen soll, ist denkbar.

2. Bei weitem häufiger bedienen wir uns jedoch zum Zwecke der Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen der Auslobung (§ 657 flg. B.G.B.). Fast täglich begegnen wir in den Zeitungen oder an den Anschlagsäulen solchen einseitigen durch öffentliche Bekanntmachung vollzogenen Versprechen, in welchen für den „ehrlichen Finder" eine „angemessene", „gute" oder „hohe" Belohnung ausgesetzt wird. In kleinen Städten und Dörfern erfolgt eine derartige Bekanntmachung auch wohl durch Ausruf in den Straßen oder auf öffentlichen Plätzen.

3. Für den Hauptfall, daß der Empfangsberechtigte es unterläßt, durch besondere Verträge oder Auslobungen die Möglichkeit der Herbeischaffung des verlorenen Gutes zu erhöhen, hat das Gesetz in den §§ 965—984 detaillierte Bestimmungen aufgestellt.[1]

Daß diese Vorschriften in mancher Hinsicht ins Einzelne gehen, ist dem Gesetzgeber zum Vorwurfe gemacht worden, ja es hat sogar an Stimmen nicht gefehlt, welche die schuldrechtlichen Normen des Fundrechts mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag für entbehrlich hielten. So äußerte sich z. B. Pfizer, ein heftiger Gegner des ersten Entwurfs, dahin:

1) § 985 behandelt den Schatzfund, gehört deshalb nicht hierher.

Ein Jurist, der über den engen Zaun des preußischen Landrechtes wegzusehen vermöge, werde das Fundrecht ohne jegliche Zuhilfenahme der Polizei in drei Paragraphen in der Weise erledigen:

a) daß Rechte und Pflichten des Finders sich nach den Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag und über Hinterlegung regeln,

b) daß der Besitzer öffentlicher Lokale und Transportmittel als Inhaber der darin „verlorenen" Sachen anzusehen sei,

c) daß die Klage des Eigentümers oder Verlierers auf Rückgabe binnen einer gewissen kurzen Frist verjähre.[1]

Nun läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß das Schuldverhältnis, welches sich im Augenblicke, da der Finder die verlorene Sache an sich nimmt, zwischen diesem und dem Empfangsberechtigten knüpft, im Grunde eine Geschäftsführung ohne Auftrag bildet, wie wir es schon nach römischem und gemeinem Rechte anzusehen gewohnt waren.[2] Trotzdem tat man recht daran, denjenigen, welche eine besondere Regelung der Fundobligation für unzweckmäßig oder überflüssig hielten, nicht zu folgen. Sind doch die Fälle, in denen wir durch das Abhandenkommen von Gütern auf den

1) Abgedruckt in der Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines B.G.B., Bd. III, Berlin 1890, S. 183; s. auch Bekkers Gutachten, S. 184.

2) Die Motive Bd. III, S. 376, drücken sich hier sehr vorsichtig aus; nach ihnen geht der Entwurf davon aus, daß das Finden den Vorschriften über Geschäftsführung „weder zu unterstellen noch zu entrücken" sei, daß es aber auch überflüssig und wenig angemessen erscheine, die Frage, ob das Finden alle Voraussetzungen in sich trage, welche die Anwendung der Vorschriften über die negot. gestio bedingen, durch eine lediglich deklarative Vorschrift zu entscheiden.

Beistand unserer Mitmenschen angewiesen werden, meist ganz anders gelagert, als die übrigen, in denen andere sich veranlaßt fühlen könnten, für uns Geschäfte zu besorgen, auf die Gefahr hin, später als ungebetene Eindringlinge angesehen zu werden. Dem negotiorum gestor liegt es ob, im Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen zu handeln; der Finder wird sich aber zumeist außer stande sehen, die persönlichen Intentionen des Empfangsberechtigten zu erforschen.[1] Wollte man nun dem Finder das gleiche Maß von Verantwortung aufbürden, wie dem auftraglosen Geschäftsführer, dann würde sich wohl so bald niemand finden, der sich einer schutzlos gewordenen Sache annähme. Die Tendenz des Gesetzes mußte aber dahin gehen, die Pflichten des Finders tunlichst einzuschränken und seine Verantwortlichkeit nach Möglichkeit herabzumindern, um niemanden von der Übernahme einer solchen Besorgung einer fremden Angelegenheit abzuschrecken. Andererseits mußte durch Statuierung gewisser Gegenansprüche des Finders ein Anreiz zur Tätigkeit im Interesse des Eigentümers verlorenen Gutes geschaffen werden. Durch solche Begünstigung des Finders wird in letzter Linie doch das Interesse des Verlierers gefördert. Ob das B.G.B. in dieser Hinsicht überall weit genug gegangen ist, soll an dieser Stelle unerörtert bleiben, so viel sei jedoch schon hier bemerkt, daß unser geltendes Recht im Vergleiche zu dem ersten Entwurf, der den Finder — sicherlich nicht zum Besten des Empfangsberechtigten — stark belastete, einen

1) Motive Bd. III, S. 381.

erfreulichen Fortschritt bedeutet. Trotzdem gilt der Satz: „Man finde nie!“ leider auch jetzt noch bei vielen als Regel;[1] jedoch mit Unrecht! Zwar wird dem gänzlich rechtsunkundigen Finder auch nach dem B.G.B. noch manche „Scherererei“ erwachsen; wer aber mit der unverzüglichen polizeilichen Anmeldung des Fundes sogleich die Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde verbindet (§§ 965, 967), ist damit jeder weiteren Sorge für die Fundsache überhoben. Vor allem ist hierdurch die Verwahrungspflicht (§ 966) und die Gefahr die Sache etwa einem nicht Berechtigten auszuliefern, von dem Finder genommen.

B. Die Gegenansprüche des Finders.

Wir wenden nunmehr den Gegenansprüchen des Finders unsere Aufmerksamkeit zu und behandeln zunächst den Ersatz der Aufwendungen.

a. Aufwenduugen.

Das B.G.B. gewährt in einer Reihe von Fällen demjenigen einen Ersatzanspruch, welcher „Aufwendungen“ gemacht hat, das heißt auf einen fremden Gegenstand oder für die Zwecke einer anderen Person Auslagen in Geld oder Geldeswert geleistet oder eine Verbindlichkeit übernommen hat (§§ 256, 257; vergl. die §§ 450, 500, 526, 538 Abs. 2, 547, 850).

Auch der Finder wird sich häufig in die Lage versetzt sehen, derartige Aufwendungen zu machen. Bald wird die Wegschaffung oder Aufbewahrung der gefundenen

1) Vergl. Mumm in Seufferts Blättern für R.-Anw., Jahrg. 63, S. 106, Anm. *. Fischer-Henle, Komm., Anm. 3 zu § 965. Österreich, Das R. des Finders verlorener Sachen, S. 44.

Sache besondere Kosten erfordern, bald die Fütterung oder tierärztliche Behandlung eines zugelaufenen Tieres Auslagen verursachen. Unter Umständen werden dem „Finder", welcher sich freiwillig oder auf Grund besonderer Vereinbarung auf die Suche nach dem abhanden gekommenen Gegenstande macht, bereits *vor* Auffindung der Sache Ausgaben (z. B. Fahrgeld) erwachsen. Man denke ferner an die Kosten, welche eine Bekanntmachung, daß die Sache gefunden sei, erfordert, und an ähnliche Ausgaben, die sich im Einzelnen nicht aufzählen lassen.

Ob und inwieweit dem Finder für solche Aufwendungen ein Ersatzanspruch zusteht, hängt von dem Schuldverhältnisse ab, welches dem Fund zu Grunde liegt. Auch hier folgen wir der im vorhergehenden Abschnitte vorgenommenen Dreiteilung und beginnen mit den Verträgen.

1. Wer *beauftragt* ist, eine verlorene Sache aufzusuchen und zurückzubringen, befindet sich in der angenehmen Lage, für die zur Ausführung des Mandats erforderlichen Aufwendungen bereits einen entsprechenden Vorschuß verlangen zu dürfen (§ 669). Ja, er ist sogar berechtigt, diesen seinen Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen. Hat aber der mit der Auffindung der Sache Beauftragte sich des Rechtes auf Vorschußleistung nicht bedient oder hat er über den erhaltenen Vorschuß hinaus aus eigenem Vermögen Auslagen im Interesse des Empfangsberechtigten gemacht, so gewährt ihm § 670 das Recht, hierfür von dem Auftraggeber Ersatz zu verlangen, jedoch nur soweit, als *er* die Aufwendungen *den Umständen nach* für erforderlich halten durfte. Der mit der Entdeckung der Sache Be-

auftragte hat also unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls *selbst* zu ermessen, welche Auslagen zur Wiederverschaffung des verlorenen Gegenstandes notwendig sind. Gemäß den §§ 256, 246 trifft den Auftraggeber ferner die Pflicht, den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet sind, den ihrem Werte entsprechenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Auch insofern ist der Mandatar günstig gestellt, als die Ersatzpflicht des Auftraggebers für die gemachten Aufwendungen nicht von dem *Erfolge* seiner Tätigkeit abhängig gemacht wird,[1] vorausgesetzt, daß er den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist. Bleibt also trotz der aufgewendeten Bemühungen die verlorene Sache schließlich unentdeckt, so hat dies auf die Ersatzpflicht des Verlierers keinen Einfluß; und das mit gutem Grunde. Denn häufig wird die Auffindung der Sache bereits unmöglich geworden sein, z. B. wenn sie nach dem Verluste durch Zufall vernichtet worden ist.

Vielfach wird sich indes das Verhältnis zwischen dem Verlierer und dem Beauftragten anders gestalten, so vor allem, daß die Vorschußpflicht und die Zahlung von Verwendungszinsen fortfällt. Falls zum Beispiel der Verlierer seinem guten Freunde den Auftrag auf Wiederbringung der verlorenen Sache erteilt, wird die Verzinsung der gemachten Aufwendungen sicherlich nicht dem Parteiwillen entsprechen, ja unter Umständen werden die Beteiligten sogar darüber einig sein, daß auch die Aufwendungen unersetzt bleiben sollen.

1) Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 670, Dernburg a. a. O. S. 373 Planck, Anm. 1 zu § 670.

Für den Fall der mandatsähnlichen Geschäftsbesorgung des Finders greifen nach § 675 die für die Ersatzpflicht des Auftraggebers maßgeblichen Normen der §§ 669 und 670 Platz.

2. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob auch derjenige, welcher durch eine Auslobung zur Herbeischaffung der verlorenen Sache aufgefordert hat, gehalten ist, für die Verwendungen des Finders aufzukommen.

Direkten Aufschluß hierüber gibt uns das B.G.B. nicht, denn es bestimmt im § 657 nur:

> Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Auch der Titel „Verpflichtung zur Leistung" — § 241 flg. — läßt uns da im Stiche. Aus dem Schweigen des Gesetzes, welches bei den meisten anderen Schuldverhältnissen des Ersatzes der Aufwendungen ausdrücklich Erwähnung tut, ist aber zu folgern, daß bei der Auslobung die für die Vornahme der Handlung versprochene Belohnung die einzige Gegenleistung des Auslobenden bilden soll.[1]

1) D. M. Brummund, Die Auslobung. Treptow a./R. 1893 S. 41. So auch schon Regelsberger, Zivilrechtliche Erörterungen, I. Heft, S. 209, Tzschirner a. a. O. S. 129. — Der Auslobende wird die Belohnung deshalb so reichlich bemessen müssen, daß sie auch den Ersatz etwaiger Auslagen mit umfassen kann. Natürlich steht es dem Auslobenden auch frei, außer der „Belohnung" noch im besonderen den Ersatz der Auslagen zuzusichern. Auch ein solches Versprechen ist als rechtsverbindlich anzusehen.

Das Gesetz geht aber noch weiter, indem es in § 658 dem Auslobenden bis zur Vornahme der Handlung, also in unserem Falle bis zur Auffindung der verlorenen Sache das Recht des freien Widerrufes — auf welches allerdings verzichtet werden kann[1] — einräumt. Das kann unter Umständen für denjenigen, welcher es mit Rücksicht auf eine solche Auslobung unternimmt, den in Verlust geratenen Gegenstand zu finden, üble Folgen zeitigen. Nehmen wir an, es habe jemand zum Zwecke der Ermittelung der Sache bereits Aufwendungen gemacht, so ist er im Falle des Widerrufes um den Betrag dieser seiner Aufwendungen geschädigt, mögen seine Bemühungen später von Erfolg begleitet sein oder nicht; denn selbst wenn er seine Tätigkeit im Hinblick auf die ihm nach den §§ 970 und 971 gewährleisteten Ansprüche fortsetzt und die Sache schließlich findet, braucht ihm der Empfangsberechtigte die bis zur Auffindung gemachten Aufwendungen nicht zu ersetzen.

3. § 970 schreibt nämlich nur folgendes vor:

> Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

Hiernach beschränkt sich in den Fällen, in denen dem Funde kein besonderer Vertrag oder eine Auslobung zu Grunde liegt, der Ersatzanspruch des Finders auf diejenigen Aufwendungen, welche ihm nach der Entdeckung des verlorenen Gutes erwachsen sind. Der

1) § 658 Abs. 2, B.G.B.

Grund liegt darin, daß das Gesetz hier nur ein zufälliges, unvorbereitetes Finden im Auge hat. Daher ist es zum mindesten ungenau, wenn Greiff in Planck's Kommentar zu § 970 bemerkt, dieser Paragraph gebe dem Finder im gleichen Umfange einen Ersatzanspruch wie ihn § 683 Satz 2 in Verbindung mit § 670 dem Geschäftsführer für den Fall zubilligt, daß die neg. gestio die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden Gefahr bezweckt.

Eine Verpflichtung, Aufwendungen zunächst aus eigener Tasche zu tragen, legt das Gesetz dem Finder nur in gewissem Umfange ob, nämlich nur insoweit, als es die Erfüllung der aus den §§ 965–967 sich ergebenden Pflichten erheischt. Danach wird zum Beispiel derjenige, welcher ein entlaufenes Pferd eines ihm bekannten Mannes „findet", dem Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige machen und das Porto oder die Telegrammgebühr hierfür verauslagen müssen. Dagegen wird man von ihm, falls ihm der Empfangsberechtigte unbekannt ist, nicht verlangen dürfen, daß er für eine Anzeige des Fundes in den Zeitungen Auslagen mache; denn in diesem Falle legt ihm das Gesetz nur die Pflicht auf, der Polizeibehörde Anzeige zu machen.[1]

1) Ob diese Behörde ihrerseits gehalten ist, zwecks Ermittelung des Berechtigten mit Aufwendungen verknüpfte öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, hängt von den landesrechtlichen Bestimmungen ab, nachdem die dahingehende Vorschrift des I. Entwurfs (§ 910) gestrichen ist. Vergl. für Preußen § 6a der Dienstanweisung des Min. des Innern vom 27. Okt. 1899. „Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von 4 Wochen auszuhängen. Übersteigt der Wert der gefundenen Sachen 3 Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte auch wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen."

Vor allem aber hat der Finder bis zur eventuellen Ablieferung der Sache, sei es an die Polizei, sei es an einen Berechtigten, die aus seiner Verwahrungspflicht entspringenden Aufwendungen zu bestreiten. Der erste Entwurf erwähnte in § 911 Abs. 1 ausdrücklich noch die Verpflichtung des Finders, die Sache zu *erhalten*. Dieser Passus fehlt in dem jetzigen § 966; die Weglassung ist aber meines Erachtens nur aus dem Bestreben des Gesetzes nach möglichster Kürze des Ausdrucks zu erklären. Keineswegs sollte der Finder der Pflicht zur Erhaltung der Sache überhoben werden; denn was sollte z. B. der Eigentümer mit seinem entlaufenen Hunde anfangen, den der Finder zwar in einer Hütte wohl verwahrt hatte, den er aber hatte verhungern lassen.

Vielmehr muß angenommen werden, daß nach dem Gesetze die Verwahrungspflicht die Obliegenheit, die Sache zu erhalten, mit umfaßt,[1] und daß der Finder daher die zur Erhaltung der Sache erforderlichen Auslagen zunächst aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

Weiter als die *Pflicht* des Finders zu Aufwendungen im Interesse des Eigentümers geht sein *Anspruch*, von diesem oder einem sonstigen Empfangsberechtigten für die gemachten Auslagen Ersatz zu verlangen. Doch hat das Gesetz hier gewisse Schranken gezogen, um einer allzugroßen Belastung des Empfangsberechtigten vorzubeugen. Der Ersatzanspruch des Finders aus § 970 bezieht sich nämlich nur auf solche Aufwendungen, welche die *Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder die Ermittelung*

1) Kober, Anm. 1b, Greiff, Anm. 1 zu § 966, Fischer, Anm. 1 zu § 966, Anm. 4 zu § 688.

eines Empfangsberechtigten bezwecken. Danach wird der Finder — um bei dem obigen Beispiel zu bleiben — die Kosten der Dressur des zugelaufenen Hundes aus dem Gesichtspunkte der Aufwendung jedenfalls nicht beanspruchen können. Ob daneben etwa ein Bereicherungsanspruch aus § 812 besteht, ist Frage des Einzelfalles.

Ferner hängt die Ersatzpflicht des Empfangsberechtigten davon ab, daß der Finder die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Auch hier ist also wie bei dem mit der Auffindung und Wiederherbeischaffung der verlorenen Sache Beauftragten (vergl. oben zu 1) ein subjektiver Maßstab vom Standpunkte des Finders aus anzulegen, während jemand, der eine Sache nicht auf Grund eines Fundes in Besitz genommen hat, nach § 994 von dem Eigentümer nur die Erstattung der auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen beanspruchen darf.

Diese freiere Stellung des Finders kann allerdings — worauf Wedell a. a. O. S. 40 hinweist — gegebenen Falls eine gewisse Gefährdung des Empfangsberechtigten in sich bergen; denn der Finder kann sich leicht über Umstände, welche nach seiner Meinung Aufwendungen erheischen, im Unklaren befinden und würde die Folgen eines solchen Irrtums nur im Falle grober Fahrlässigkeit (§ 968) selbst zu tragen haben.

Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß dieser Gefahr für den Empfangsberechtigten, wenigstens soweit es sich um die Kosten der Aufbewahrung (einschließlich der Erhaltung) der gefundenen Sache handelt,

durch § 966 Abs. 2 eine Grenze gezogen ist. Denn wenn der Finder sieht, daß die Verwahrung und Erhaltung der Sache mit Kosten verknüpft ist, die zu ihrem Werte in keinem Verhältnisse stehen, so hat er den Fund öffentlich versteigern zu lassen. Verletzt der Finder vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit diese gesetzliche Pflicht, dann steht ihm für die weiteren Kosten der Aufbewahrung ein Ersatzanspruch nicht zu.[1] Die zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten gemachten Auslagen werden aber meist unerheblich sein.

In Frage könnte noch kommen, ob der Finder für Dienste, die er zur Ersparung von Ausgaben im Interesse des Eigentümers selbst leistet, Ersatz verlangen kann: ob z. B. ein Tierarzt für die Behandlung eines ihm zugelaufenen kranken Hundes neben dem Finderlohn seine taxmäßige Gebühr liquidieren darf. Dernburg[2] billigt dem Beauftragten für im Interesse des Auftraggebers geleistete Dienste, die zu seinem Berufe oder Gewerbe gehören, eine Vergütung zu. Dem Finder wird jedoch eine solche Vergütung zu versagen sein, da ihm bereits § 971 einen Anspruch auf einen besonderen „Lohn" für seine Tätigkeit gewährt, während der Auftrag nach bürgerlichem Recht unentgeltlich zu geschehen hat.[3]

Was die von der Polizeibehörde im Interesse der Eigentümer von Fundgegenständen gemachten Aufwendungen anlangt, so wollte der § 917 des ersten Entwurfs den Ersatzanspruch der Polizei entsprechend demjenigen des Finders behandelt wissen. Das Bürger-

1) Fischer, Anm. 4 zu § 970.
2) Dernburg a. a. O. § 297.
3) Vergl. auch § 1835, Abs. 2.

liche Gesetzbuch überläßt jedoch die Regelung dieser in das öffentliche Recht hinübergreifenden Frage den Einzelstaaten.

Demgemäß verordnet zum Beispiel § 10 der Preuß. Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899:

> Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, vom herauszugebenden Betrage abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die oben bereits erwähnten Vorschriften der §§ 256, 257 (betreffend die Verzinsung von Aufwendungen und die Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten) auch auf die gemäß § 970 dem Finder zustehenden Ersatzansprüche Anwendung finden.

b. Finderlohn.

Während es sich bei dem Anspruche aus § 970 nur um die Erstattung von tatsächlich gemachten Auslagen des Finders oder um Befreiung von Verbindlichkeiten handelte, die er im Interesse des Empfangsberechtigten eingegangen war, gewährt das Gesetz durch § 971 dem Finder außerdem einen direkten Vorteil, einen besonderen klingenden „Lohn".

Das man über die rechtliche Natur dieses Finderlohnes verschiedener Meinung sein kann, geben wir gern zu, daß aber in einer Zeit, wo fast alle Gesetzbücher

einen Finderlohn ausdrücklich festsetzen, wo die in der geschichtlichen Entwicklung wurzelnde Ueberzeugung von der Notwendigkeit und dem Nutzen eines solchen Engelts Gemeingut des deutschen Volkes geworden ist, — daß in einer solchen Zeit sich noch Widersacher dieses Rechtsinstitutes finden sollten, durfte kaum erwartet werden. Und doch wurden Stimmen solcher Gegner laut, ein Beweis dafür, welch gewaltigen Einfluß die Worte Ulpians „etsi non probe petat aliquid" selbst bis in die neueste Zeit hinein auszuüben vermochten.

Vor allem war es G. Pfizer, der — allerdings in wenig wissenschaftlich gehaltener Ausdrucksweise — in der „Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung"[1] Geschosse gegen den Finderlohn schleuderte. Der zum Teil in ironischem Tone gehaltene Artikel dieses „subjektiven Beurteilers des ersten Entwurfs" erblickt in dem Finderlohn ein „unmoralisches Recht", das wohl für ein „Volk von Hausknechten" aber nicht für uns passe, und gipfelt in den Worten: „Fort mit dem Finderlohn, der ein Schandfleck des deutschen Volkes wäre!"

Auch in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs war von einer Seite zu § 914 der Antrag gestellt worden, die Nr. 2 dieses Paragraphen (Zahlung eines Finderlohnes) zu streichen.[2]

Schließlich sei hier noch wiedergegeben, was der Belgier F. Laurent[3] in seinem „Avant-Projet" gegen

1) Beilage zur Allgem. Zeitung, Jahrg. 1893, Nr. 127, Beilage Nr. 106 vom 8. 5. 1892. „Soziales Recht: Fundrecht und Finderlohn".

2) Protokolle, Bd. III, S. 262.

3) Laurent, Avant-Projet de révision du Code civil, Bd. III, Brüssel 1889, S. 220, Nr. 4. Ich zitiere nach Gerber a. a. O. S. 1.

die Statuierung eines Finderlohnes ins Feld führt. Er sagt:

> Il reste une question très délicate. Faut-il accorder une récompense à celui qui trouve une chose perdue et qui la restitue au maître? Le Code italien contient sur ce point: (folgt Art. 718, der einen gesetzlichen Finderlohn von 10 vom Hundert festsetzt). Je comprends le but du législateur. Les objets perdus sont rarement restitués, la loi veut encourager ceux qui les trouvent à en faire la déclaration.
>
> Mais tout moyen pour atteindre un but louable n'est pas bon. Le fait que les inventeurs s'approprient les objets perdus témoigne contre la moralité générale. Il faut la relever, c'est une condition d'existence pour nos sociétés modernes. Est-ce une leçon de moralité qu'on donnera à ceux qui trouvent des choses perdues que de leur dire: „Remplissez votre devoir et vous en serez récompensés"? Le législateur doit, au contraire, dire aux hommes à toute occasion: „Remplissez votre devoir, parceque c'est le devoir". Ceux qui font par l'appât d'une récompense ce qu'ils sont tenus de faire, sont des spéculateurs, et la morale intéressée est la ruine du sens moral."

Aus diesen Worten spricht gewiß edles Pflichtbewußtsein und eine hohe sittliche Auffassung; aber mit seinen Ausführungen verläßt Laurent den Boden der Rechtswissenschaft und betritt den der Sittenlehre. Und diese beiden Gebiete, der Moral und des Rechtes, sollte

man doch streng auseinander halten, wenn auch die möglichste Übereinstimmung von Sittengesetz und erzwingbarer Rechtssatzung den Idealzustand bildet.

Mit seiner Forderung, daß jeder, der eine verlorene Sache erblickt, sie aufheben müsse, steht Laurent in neuerer Zeit wohl allein da. Welche Belastung des Einzelnen würde entstehen, wenn er jeden verlorenen Gegenstand, dessen er ansichtig wird, einer Behörde abliefern bezw. davon Anzeige machen müßte! Eine solche Bestimmung würde unserer modernen Anschauung, die es jedem frei stellt, zum Besten seines Nächsten tätig zu werden, nicht entsprechen, ganz abgesehen davon, daß sie durch Strafen nicht erzwingbar wäre.

Wenn Laurent weiter meint, kein Mittel zur Erreichung eines löblichen Zieles sei gut, so ist ihm hierin zwar vom rein ethischen Standpunkte aus beizustimmen, das Recht hat aber mit den menschlichen Schwächen, mit der rauhen Wirklichkeit zu rechnen, will es im Interesse der Allgemeinheit praktische Erfolge erzielen. Gewährt doch zum Beispiel der Staat dem Streckenwärter für die Beseitigung eines Hindernisses auf dem Schienenwege eine besondere Prämie, obgleich diese Tätigkeit zu den Obliegenheiten des Beamten gehört. Nur verwerfliche Mittel zur Erreichung eines guten Zwecks darf das Recht nicht anwenden, die Gewährung von Finderlohn ist aber ein durchaus gerechtfertigter Ansporn zur Tätigkeit im fremden Interesse. Sie bildet die goldene Mittelstraße zwischen Altruismus und Egoismus. In diesem Sinne führt Kohler in seiner interessanten Abhandlung über die Menschenhilfe im Privatrecht[1] aus:

1) a. a. O. S. 133.

> Der Finderlohn . . . . . ist eine völlige gerechtfertigte Schöpfung des Rechts: er verbindet den Realismus des Lebens mit der Idealität der Menschenhilfe. Es ist ein übergroßer Idealismus, wenn manche Rechte dem Finder eine gratuite Wiedergabe ansinnen, wenn sie seine volle Ehrlichkeit verlangen und ihn für seine Mühewaltung leer ausgehen lassen. Die Belohnung des Finders ist ein dringendes Postulat des Rechts.

Das schließt natürlich nicht aus, daß der bemittelte Finder es nicht für schicklich halten wird, Finderlohn zu fordern oder anzunehmen. Dem trägt auch die mehrerwähnte Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899 Rechnung, indem sie einen Verzicht des Finders auf diesen gesetzmäßigen Anspruch (zu Gunsten des Empfangsberechtigten, der Ortsarmenkasse usw.) ausdrücklich vorsieht.[1]

Mit gutem Grunde hat daher die zweite Kommission den Antrag auf Streichung der Bestimmungen über den gesetzlichen Finderlohn abgelehnt,[2] und so hat der Finderlohn ohne Anfechtung in weiteren Verlaufe der Vor-

1) Ein solcher Verzicht wird recht oft der Polizeibehörde gegenüber erklärt und — wie wir mit Genugtuung konstatieren konnten, — sind es häufig Angehörige der weniger bemittelten Stände, die ungeachtet der aufgewendeten Mühe uns Zeitversäumnis auf Finderlohn verzichten. Aus den uns in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Fundverzeichnissen des Kgl. Polizeipräsidiums in Berlin ergab sich, daß im Durchschnitt 25 % aller Finder auf den Anspruch aus § 971 verzichteten.

2) Prot. III, S. 263. Erwogen war: das Institut des Finderlohns sei namentlich im Gebiete des preußischen und des sächsischen Rechts im Volksbewußtsein fest eingewurzelt. Es sei auch innerlich gerechtfertigt. Es handele sich bei dem Funde um eine Mühewaltung des Finders, die nicht unentgeltlich erwartet werden dürfe.

arbeiten in das Bürgerliche Gesetzbuch seinen Einzug gehalten.

Welche rechtliche Natur das Gesetz diesem Institute beigelegt, ist aber, wie wir bereits oben andeuteten, äußerst bestritten geblieben.

So meint Kober,[1] der Finderlohn solle ebenso eine Belohnung für die Ehrlichkeit als ein Entgelt für die Mühewaltung des Finders sein. Ähnlich drückt sich Greiff[2] aus, während Leonhard[3] in dem Finderlohn in erster Linie eine „Ehrlichkeitsprämie" und in zweiter Reihe erst eine „Prämie der Mühe des Finders" erblickt. Daß man diesem Anspruche des Finders nicht die Natur einer Belohnung für seine Ehrlichkeit, d. h. dafür, daß er die Sache nicht unterschlagen hat, beilegen dürfe, hat schon Eck (a. a. O. Seite 54) unter Hinweis auf die promissio ob maleficium ne fiat in L. 7 § 3 Dig. de pactis (2, 14) mit Recht betont. Dagegen wird man sich der auch in den Protokollen[4] ausgesprochenen Ansicht nicht verschließen können, daß dieses Rechtsinstitut durchaus geeignet ist, wenigstens die Mehrzahl der Finder vor der Versuchung einer Fundunterschlagung zu bewahren. Riemer urteilt hier sehr optimistisch, wenn er meint, die schon von Gratian[5] getadelte Ansicht vieler Leute, die da sagen: „Deus mihi dedit, cui habeo reddere?" sei fast ganz ausgerottet. Das Gegenteil beweisen die häufigen Verurteilungen wegen Fundunterschlagung, wobei noch

1) Kober in Staudingers Komm. zu § 971.
2) Greiff zu § 971.
3) Die Hauptziele des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 24.
4) Bd. III, S. 263.
5) Decretum Gratiani II, c. 14, qu. 5. c. 8.

zu berücksichtigen ist, daß die Gefahr der Entdeckung und eventuellen Überführung, insbesondere bei verbrauchbaren Funden, wie Lebensmitteln, Zigarren, Geld, Feuerungsmaterial und dergleichen äußerst gering ist.

Wenn Riemer ferner den Finderlohn als Bergelohn auffaßt, so liegt meines Ermessens hierin eine Verkennung des Standpunktes, den unser Gesetz in dieser Frage einnimmt.

> Die Bergung des Fundes allein — so führt Riemer a. a. O. S. 12 aus — rechtfertigt schon den Anspruch auf Belohnung insofern, als der Finder die verlorene Sache all den Gefahren entzieht, denen sie schutz- und besitzlos, in reichstem Maße ausgesetzt ist. Der Finderlohn ist demnach in aller erster Linie ein Bergelohn, und nur dann, wenn man ihn als solchen auffaßt, kann man dem Geiste des Gesetzbuchs gerecht werden.

Dem ist nicht beizustimmen; denn die „Bergung" d. i. „Ansichnahme" der verlorenen Sache bildet nur den Anfang der Tätigkeit des Finders, mit der Bergung beginnt erst der Kreis seiner Pflichten. Die Bergung allein kann ihm noch keine Belohnung sichern. Man denke nur an den zufälligen Untergang der Fundsache vor der Aushändigung an den Berechtigten. Wäre Riemers Ansicht richtig, so müßte in einem solchen Falle der mit der Bergung bereits erworbene Anspruch auf Finderlohn bestehen bleiben. Voraussetzung für das Anrecht auf einen solchen Lohn bildet aber die Rückgabe der verlorenen Sache an den Berechtigten (§ 1001 in Verb. mit § 972). Hiernach ist

die Beurteilung des Finderlohns als Vergelohn viel zu eng.

Will man dem Geiste des Gesetzes voll gerecht werden, so muß man den Finderlohn vielmehr als ein Entgelt für die Erfüllung aller dem Finder von der freiwilligen Annahme des Fundes bis zur Rückgabe obliegenden Pflichten ansehen.

Indes ist es — worauf Bardeleben in seinem Gutachten (a. a. O. S. 35) mit Recht hinweist — schließlich gleichgültig, welchen Rechtstitel man für diesen Anspruch des Finders heraussuchen will; die Hauptsache bleibt, daß dem Finder, der ohne gesetzliche Pflicht zu Gunsten des Eigentümers der verlorenen Sache tätig wird, eine unentgeltliche Mühewaltung nicht zugemutet werden kann und daß die Gewährung eines Äquivalents für diese seine Tätigkeit dem Volksbewußtsein durchaus entspricht. Dieser Rechtsanschauung hat das B.G.B. im § 971 Ausdruck verliehen.

Aber wie die Bestimmung über den Ersatzanspruch des Finders wegen Aufwendungen nur dispositiver Natur ist (vgl. oben S. 26, 31), so kommt auch die Vorschrift des § 971 nur mangels einer anderweiten Festsetzung durch die Beteiligten zur Anwendung.

Ist der Finder z. B. auf Grund eines ihm von dem Eigentümer erteilten Auftrages tätig geworden, so steht ihm ein Anspruch auf Finderlohn nicht zu: denn nach § 662 ist der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber übertragene Geschäft (d. i die Auffindung und Rückgabe der verlorenen Sache) für diesen unentgeltlich zu besorgen. Mandatum nisi gratuitum nullum est, nam originem ex officio atque amicitia trahit!

L. 1 § 4 D. mandati vel contra (17, 1). Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Satz des Paulus strenger durchführt als das römische Recht, ist jedoch eine nachträgliche freiwillige Honorierung des Finders nicht ausgeschlossen.[1] Diese wird dann den Charakter der Schenkung an sich tragen.

Dagegen gebührt demjenigen, welcher auf Grund eines mit dem Eigentümer (oder sonstigen Empfangsberechtigten) abgeschlossenen modifizierten Werkvertrages (§ 675 B.G.B.) dem Berechtigten den Besitz der verlorenen Sache wiederverschafft hat, ein vertragsmäßiger Finderlohn, welcher in der vereinbarten Vergütung besteht (§ 631). Hat eine besondere Abrede über den Finderlohn nicht stattgefunden, so gilt eine solche Vergütung nach § 632 als stillschweigend vereinbart, wenn die Herbeischaffung der verlorenen Sache den Umständen nach nur gegen Entgelt zu erwarten ist. Dies wird bei den oben erwähnten privaten Fundbureaux wohl ausnahmslos der Fall sein.

Derartige von der gesetzlichen Vorschrift des § 971 abweichende Vereinbarungen der Beteiligten bilden indes eine Seltenheit im Vergleiche zu der alltäglichen Erscheinung der Auslobung eines Finderlohnes. Wir bedienen uns im modernen Verkehrsleben der Auslobung zur Herbeiführung der mannigfaltigsten Erfolge, z. B. der Ermittelung und Dingfestmachung von Verbrechern, der Lösung von Preisaufgaben und ähnlicher. Den Hauptfall solcher öffentlich bekannt gemachter Versprechen bildet aber wie im Altertum so noch heute die Auslobung zum Zwecke der Wiederverschaffung abhanden

1) Fischer, Anm. 3 zu 662. Endemann, I, § 177, Anm. 3.

gekommener Gegenstände. Und es ist kein Zufall, daß die Eigentümer verlorener Sachen sich so häufig der Auslobung bedienen, vielmehr beruht diese Erscheinung auf der alten Erfahrung, daß durch die öffentliche Aussetzung eines (nicht zu geringen!) Finderlohnes die sonst meist schwache Hoffnung, das verlorene Gut jemals wiederzuerhalten, bedeutend gesteigert wird.

Der gesetzliche Finderlohn ist stets in Geld zu entrichten, dem Auslobenden steht es dagegen frei, auch andere geldwerte Leistungen als Finderlohn zu versprechen, eine Befugnis, von der indes wohl nur selten Gebrauch gemacht wird.

Auch in der unabhängig vom Werte der verlorenen Sache bestimmbaren Höhe unterscheidet sich der ausgelobte vom gesetzlichen Finderlohn, und hierin liegt zugleich seine Überlegenheit über seinen vom Gesetze karg ausgestatteten Zwillingsbruder. Denn der gesetzliche Finderlohn ist — wie unter F näher darzulegen sein wird — in vielen Fällen so gering bemessen, daß er seine Bestimmung, den Entdecker der verlorenen Sache zum „Finder" im Rechtssinne zu machen, häufig nicht erfüllen wird, während es der Auslobende durch das Versprechen eines unseren gesetzlichen Finderlohn übersteigenden Betrages in der Hand hat, den Anreiz zur Annahme und Rückgabe der Sache zu erhöhen.

Nun begegnen wir häufig öffentlichen Ankündigungen, die in recht unbestimmten Ausdrücken von einer „guten", „angemessenen" oder „hohen" Belohnung des „ehrlichen" Finders sprechen. Solche Auslobungen sind durchaus bindend, da die von dem Auslobenden zu bewirkende Leistung bestimmbar ist. In einem solchen Falle ist

nämlich der zu entrichtende Finderlohn von dem Auslobenden und im Streitfalle vom Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (z. B. des Wertes der Sache, der aufgewendeten Mühe usw.) zu bestimmen. Treu und Glauben und die Verkehrssitte (§ 242) werden auch hier die Richtschnur für die Bemessung der Belohnung bilden müssen.

Ries (a. a. O. S. 62) wirft bei diesem Punkte die Frage auf, ob der Finder neben der ausgelobten Leistung noch den gesetzlichen Finderlohn beanspruchen dürfe, und kommt unter Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem" zur Verneinung derselben. Für das neue bürgerliche Recht kann diese Frage meines Erachtens garnicht entstehen, denn — wie dargelegt — handelt es sich in § 971 um eine dispositive Vorschrift, die also gegebenen Falls durch die Auslobung ersetzt wird. Die Frage kann daher nur lauten: gesetzlicher oder ausgelobter Finderlohn? Ihre Beantwortung nach der einen oder anderen Richtung ändert den Anspruch des Finders unter Umständen in erheblicher Weise; man denke zum Beispiel daran, daß der ausgelobte Betrag den gesetzlichen Finderlohn um ein Vielfaches übersteigt oder daß die ausgelobte Belohnung nicht in Geld besteht. Ohne nähere Begründung gesteht Stein (a. a. O. S. 37) dem Finder die Wahl zwischen dem ausgelobten und dem gesetzlichen Finderlohn zu und führt im einzelnen aus: „Entschließt er sich für ersteren, so hat folgendes zu gelten: Erreicht die öffentlich zugesicherte Belohnung die Höhe des in § 971 festgesetzten gesetzlichen Finderlohns nicht, so kann der Finder außer der ausgesetzten Belohnung auch noch das am gesetzlichen Finderlohn

Fehlende fordern; übersteigt dagegen die ausgesetzte Belohnung den gesetzlich bestimmten Finderlohn, oder ist sie, wie dies öfter geschieht, ihrer Höhe nach nicht präzisiert, so wird der Finder im Zweifel zum mindesten ebenso viel als Belohnung fordern können, als der gesetzliche Finderlohn beträgt."

Dem ist nur bedingt beizutreten. Von der Schwierigkeit, eine nicht in Geld bestehende Belohnung (z. B. die Beschaffung einer Anstellung, Verleihung eines Diploms u. dergl.) mit einer nach Hundertteilen des Geldwertes der Fundsache zu berechnenden Forderung in Vergleich zu setzen, wollen wir hierbei ganz absehen.

§ 657 B.G.B. verordnet: Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges aussetzt, ist *verpflichtet*, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, *auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.*

Hiermit hat sich das B.G.B. zu der sogenannten Pollizitationstheorie bekannt, welche das einseitige Versprechen des Auslobenden als Verpflichtungsgrund anerkennt.[1]

Wenden wir dieses Prinzip auf unseren Fall an, so ergibt sich der Schluß, daß der Auslobende stets *verpflichtet* ist, dem Finder als Erbringer der Handlung die *ausgelobte* Belohnung zu entrichten, mag der Finder mit Rücksicht auf die Auslobung seine Findertätigkeit ausgeübt haben oder nicht.

Sollte aber der Finder, der von der Auslobung gar keine Kenntnis hat und die entdeckte Sache nur „mit

1) Elster, Die Lehre von der Auslobung, S. 165 flg. Vergl. auch Siegel: Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, Berlin 1873.

Rücksicht" auf den ihm winkenden gesetzlichen Finderlohn an sich genommen hat, auf das Versprechen des Auslobenden beschränkt sein? Gewiß nicht! Denn sonst wäre es dem Verlierer ein Leichtes, durch das öffentliche Versprechen einer ganz geringen Belohnung in einem irgendwo erscheinenden, wenig gelesenen Blatte den Finder um seinen höheren gesetzlichen Anspruch aus § 971 zu prellen. Deshalb wird man dem Finder in einem solchen Falle die Wahl zwischen dem gesetzlichen und dem ausgelobten Finderlohn überlassen müssen.

Anders dagegen, falls der Finder mit Rücksicht auf die Auslobung tätig geworden ist. Denn tut er dies, so gibt er zu erkennen, daß er nur auf die ausgelobte Belohnung Anspruch erhebt. Mit dem Ansichnehmen der Fundsache knüpft sich zwischen ihm und dem Auslobenden ein vertragsähnliches Verhältnis auf der Grundlage der versprochenen Belohnung.

Man wende nicht ein, die hier vertretene Ansicht widerstreite der vom Bürgerlichen Gesetzbuch angenommenen Pollizitationstheorie. Dies ist nicht der Fall; denn die strenge Bindung des Auslobenden an sein einseitiges, einer Annahme nicht bedürfendes Versprechen, schließt ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen ihm und dem Erbringer der gewünschten Leistung nicht aus.

Das Wahlrecht zwischen den Ansprüchen aus § 675 und § 971 wird dem Finder daher nur dann zugestanden werden dürfen, wenn er nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.[1]

1) Wie dieser innere Vorgang zu beweisen sei, ist eine andere Frage. Meist wird sich aus Äußerungen oder Handlungen des Finders ergeben, ob er mit Rücksicht auf die Auslobung tätig geworden ist oder nicht.

C. Die Vorbedingungen für die Gegenansprüche.

Den Ansprüchen des Finders aus § 970 und 971 B.G.B. (auf Ersatz der Aufwendungen und Zahlung eines Finderlohnes) ist gemeinsam, daß wir es bei ihnen *nicht* mit „*vollgültigen* Obligationen" zu tun haben. So führen bereits die Motive (Band III S. 379) aus:

> Das Rückforderungsrecht des Empfangsberechtigten werde nur zu Gunsten des Finders durch die Bewirkung gewisser Leistungen an den Finder *bedingt*. Diese Leistungen seien also *nicht in obligatione* sondern *in conditione*.

Wie sich die Geltendmachung dieser bedingten Gegenansprüche im einzelnen gestaltet, soll an anderer Stelle (siehe unter G) erörtert werden: hier bleibt noch zu untersuchen, welche Pflichten der Finder zu erfüllen hat, um die — wenn auch bedingten — Ansprüche aus §§ 970 und 971 zu erlangen..

Ueber diese Frage gibt uns das Gesetz keinen direkten Aufschluß, nur bezüglich des Finderlohnes verordnet es in § 971 Abs. 2:

> Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Bei dem Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen fehlt eine solche Bestimmung. Hieraus rechtfertigt sich der Schluß, daß der Finder, welcher seiner Anzeigepflicht nicht genügt oder gar den Fund verheimlicht, trotzdem Ersatz seiner Aufwendungen nach Maßgabe des § 970 verlangen kann.

Wir gelangen auf diese Weise zu einem unerfreulichen Ergebnis. Daß der Finder, der aus *Lässigkeit* die vor-

geschriebene Anzeige unterläßt, Ersatz seiner tatsächlich gemachten Aufwendungen beanspruchen darf, wird zwar keinem Bedenken unterliegen. Warum aber auch dem unredlichen Finder, welcher in der Absicht, die Lage des Verlierers zu verschlechtern, seine Anzeigepflicht verletzt oder gar durch Verheimlichung des Fundgutes einer Unterschlagung sehr nahe rückt, der durch Zurückbehaltungsrecht und eventuelle Klage geschützte Anspruch aus § 970 zustehen soll, ist nicht einzusehen. Solchen unsauberen Elementen, die gern im Trüben fischen, geschähe kein Unrecht, wenn sie des Ersatzanspruches verlustig gingen. Aber das Gesetz bietet für eine derartige Auffassung keine Handhabe. Dagegen fällt der Ersatzanspruch für die zum Zwecke der Erhaltung und Verwahrung des Fundgutes gemachten Aufwendungen fort, wenn der Finder es unterläßt, die Sache, deren Verderb zu besorgen ist, oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde, öffentlich versteigern zu lassen.[1] Diese Vorschrift des § 966 — „hat versteigern zu lassen" — gewährt nicht nur, wie es nach Dernburgs[2] Worten den Anschein haben könnte, dem Finder eine Befugnis, sie enthält vielmehr eine ihm im Interesse des Verlierers oder sonstigen Empfangsberechtigten auferlegte Verpflichtung, die den Zweck verfolgt, dem Eigentümer den Wert des Fundgutes im Wege der Versilberung möglichst zu erhalten und die Ersatzpflicht des Empfangsberechtigten auf ein gewisses Maß zu beschränken. Kommt daher der Finder gegebenen Falls

1) Fischer-Henle a. a. O. Anm. 4 zu § 970.

2) Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, III. Bd., 3 Aufl., Halle a./S. 1904 § 116, S 355 a. E.

seiner Pflicht zur Versteigerung der Fundsache nicht nach, so hat er die durch diese Unterlassung verursachten Aufwendungen für die fernere Aufbewahrung und Konservierung der Sache selbst zu tragen. Ein Ersatzanspruch für dieselben steht ihm nicht zu.

Dagegen wird man dem Finder auch im Falle der unterlassenen Versteigerung einen Erstattungsanspruch wegen der zur Ermittelung eines Empfangsberechtigten gemachten Aufwendungen zubilligen müssen; denn die Kosten der Ermittelung werden dadurch, daß der Versteigerungserlös an die Stelle der Sache tritt, nicht geringer.[1]

Bezüglich des Finderlohnes bestimmt das Gesetz, daß der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Schon bei den Römern war es üblich, den Fund durch ein libellum, einen öffentlichen Anschlag, bekannt zu machen, wie wir aus L. 43 § 8 de furtis 47,2 ersehen. Dort heißt es nämlich:

> Solent plerique et hoc facere, ut libellum proponant continentem invenisse se et redditurum ei, qui desideraverit; hi ergo ostendunt non furandi animo se fecisse.

Eine solche Veröffentlichung des Fundes hatte aber — so darf man aus Ulpians Worten schließen — wohl mehr den Zweck, den Finder vor einem etwaigen Ver-

1) Fischer (a. a. O.) scheint anzunehmen, daß auch der Ersatzanspruch für die Kosten der Ermittelung bei Unterlassung der öffentlichen Versteigerung wegzufallen hat. Dies ist aber aus dem oben angeführten Grunde nicht notwendig.

dachte der Unterschlagung zu bewahren, als dem Empfangsberechtigten die Wiedererlangung der Sache zu erleichtern. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß nach römischem Rechte eine solche Kundmachung des Fundes durchaus im Belieben des Finders stand. Dagegen legten die alten deutschen Rechtsbücher fast durchgängig dem Finder die Verpflichtung auf, der Obrigkeit, meist dem Ortsrichter, Anzeige zu machen.

Diese Anzeigepflicht bildet auch nach dem B.G.B. die erste und hauptsächlichste Obliegenheit des Finders; und dies mit Recht! Ist doch die Anzeige der erste Schritt dazu, dem Empfangsberechtigten die verlorene Sache wieder zu verschaffen. Soll die Meldung aber ihren Zweck recht erfüllen, so muß sie möglichst bald erfolgen. Daher verordnet § 965, daß der Finder „unverzüglich" Anzeige zu machen hat. Dem Ausdrucke„ unverzüglich" setzt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 121 die Worte „ohne schuldhaftes Zögern" gleich. Diese Erklärung wird aber für unseren Fall dahin zu modifizieren sein, daß aus dem Begriffe des „Schuldhaften" hier die geringe Fahrlässigkeit ausscheidet.[1] Denn der Finder hat nach § 968 nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Eine kleine Saumseligkeit führt daher den Verlust des Anspruches aus § 971 noch nicht herbei und dieses Entgegenkommen dem Finder gegenüber liegt auch hier wieder in letzter Linie im Interesse des Empfangsberechtigten Denn wollte man dem Finder, der die Anmeldung des Fundes bereits etwas verzögert hat, den

1) Vers. M. Greiff a. a. O. Anm. 2b zu § 965.

Anspruch auf Finderlohn absprechen, so würde mancher von der nachträglichen Anzeige Abstand nehmen und auf diese Weise die Wiedererlangung der verlorenen Sache noch mehr erschweren oder gar vereiteln.

Zweckmäßig war es auch, von der Statuierung bestimmter Anzeigefristen,[1] wie sie in älteren Partikularrechten nicht selten waren, abzusehen und die Beantwortung der Frage, ob die Anzeige rechtzeitig oder verspätet erfolgt ist, von den Umständen des einzelnen Falles abhängig zu machen.

An wen die Anzeige zu richten ist, hängt davon ab, ob dem Finder die Person und der Aufenthalt eines der Empfangsberechtigten [2] bekannt ist oder nicht.

Im ersteren Falle hat der Finder nach § 965 Abs. 1 dem Verlierer *oder* dem Eigentümer *oder* einem sonstigen Empfangsberechtigten Anzeige zu machen. Der Finder hat also freie Wahl, welche von diesen Personen er benachrichtigen will, und entledigt sich durch die Meldung bei *einer* von ihnen seiner Anzeigepflicht. Denselben Standpunkt vertrat bereits der erste Entwurf, nach welchem „aus praktischen Rücksichten die Benachrichtigung der einen oder der anderen Person durch den Finder genügen" sollte. (Motive Band III S. 377). Auch hierin begegnen wir wieder — wie sich aus den Kommissions-

1) Vergl. Bonitz a. a. O. S. 186. Das Sächsische B.G.B. verlangte z. B. daß der Finder innerhalb 4 Wochen bei der Polizeibehörde des Fundortes Anzeige mache. Eine solche Fristsetzung ist, wie Eck a. a. O. S. 44 mit Recht ausführt, innerlich nicht gerechtfertigt, da dieselbe Zeit dauer in dem einen Falle, auf dem Lande, bei weiten Entfernungen schlechter Witterung allzu knapp, in dem anderen, bei bequemer Gelegenheit zur Anzeige, übermäßig lang sein kann.

2) Darüber, wer als Empfangsberechtigter anzusehen ist, wird des näheren im Abschnitt E zu sprechen sein.

protokollen (Band III S. 256) ergibt — einer wohlerwogenen und bewußten Erleichterung der Obliegenheiten des Finders; die Anregung eines Kommissionsmitgliedes, in einem solchen Falle den Finder stets auch zur Benachrichtigung des Eigentümers zu verpflichten, wurde mit Recht nicht weiter verfolgt. Eigene Nachforschungen nach der Person des Berechtigten oder seinem Aufenthalt zu machen, mutet das Gesetz in Übereinstimmung mit dem ersten Entwurfe dem Finder nicht zu, soviel wird man aber mit Greiff[1] von ihm verlangen dürfen, daß er, wenn gewisse Tatsachen z. B. eine Aufschrift auf der gefundenen Sache ohne weiteres den Empfangsberechtigten erkennen lassen, diesen benachrichtigt. Wenn ein Finder daher vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit solche Merkmale, die auf einen bestimmten Empfangsberechtigten deutlich hinweisen, unberücksichtigt läßt und diesem keine Nachricht gibt, so wird man hierin eine Verletzung der Anzeigepflicht erblicken und ihn des Anspruchs auf Finderlohn für verlustig erklären müssen.

Der Wert der Fundsache ist von großer Bedeutung, wenn der Finder die Empfangsberechtigten oder deren Aufenthalt nicht kennt; denn nach § 965 Abs. 2 S. 2 bedarf es in einem solchen Falle der Anzeige nicht, wenn die Sache nicht mehr als 3 Mark wert ist. Diese anscheinend aus dem Sächsischen B.G.B. übernommene Bestimmung ist zwar dazu angetan, die Polizeibehörden von der Behandlung geringwertiger Fundobjekte, welche die Mehrzahl bilden, zu entlasten, sie führt aber in der Praxis zu einem unerwünschten Ergebnisse, vor dem Leon-

1) a. a. O. Anm. 2a α zu § 965; ebenso Motive Bd. III, S. 377; Stein, S. 16.

Hard (a. a. O. S. 24.) bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes warnte. Denn dem unredlichen Finder, bei welchem die verlorene Sache entdeckt wird, bietet sich hierdurch die willkommene und nicht immer zu widerlegende Ausrede, er habe den Wert der Sache unterschätzt.

Auch die drei Gutachter des 16. Juristentages über die Behandlung von Fundsachen, Eck, Daude und Bonitz sprachen sich übereinstimmend gegen diese exzeptionelle Behandlung der sogenannten „Kleinfunde" aus. (S. 44, 83, 187.)

Wenn trotz der geltend gemachten Bedenken die Pflicht zur polizeilichen Anzeige von dem Gesetze auf die „Wertfunde" beschränkt worden ist, so wird der gewissenhafte Finder bei der Abschätzung der Sache um so vorsichtiger zu Werke gehen und im Zweifel lieber die kleine Mühe der Anzeige auf sich nehmen müssen, um auch nur den Schein einer Unehrlichkeit zu vermeiden. Eine Verletzung der Anzeigepflicht wird man indes nach dem Wortlaute des Gesetzes dem Finder nur dann zur Last legen können, wenn er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Wert der Sache unterschätzt und daher die Anzeige unterlassen hat. Übrigens geht aus den Worten „bedarf es der Anzeige nicht" (in § 966 am Ende) hervor, daß es sich hier um ein Recht des Finders, die Meldung zu unterlassen, handelt. Die Polizeibehörde hat aber auch die Anzeigen von Kleinfunden entgegen zu nehmen, falls der Finder von der ihm zustehenden Befugnis, die Anzeige zu unterlassen, keinen Gebrauch macht.[1] Dagegen besteht bei Wert-

1) Dienstanweisung vom 27. Okt. 1899, § 1. „Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige

funden eine absolute Pflicht zur Anzeige. Ihre Unterlassung schließt daher in jedem Falle den Anspruch auf Finderlohn aus.

Die Meldung, welche an keine bestimmte Form gebunden ist,[1] die also mündlich oder schriftlich geschehen kann, ist bei „der Polizeibehörde" zu erstatten. „Die Wahl der mit der Anzeige zu befassenden Polizeibehörde" wird man entsprechend den Motiven[2] dem Finder überlassen dürfen, „da eine Beschränkung auf die Polizeibehörde des Fundortes zu unnötigen Belästigungen des Finders führen würde". Mit der bloßen Benachrichtigung von der Tatsache des Fundes ist jedoch die Pflicht des Finders noch nicht erschöpft, er hat vielmehr zugleich alle diejenigen Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein *können*, anzugeben.

Die preußische Dienstanweisung schreibt daher ausdrücklich vor, daß der Finder über Ort und Zeit des Fundes zu hören ist, sie setzt also eine Vernehmung des Finders voraus. Macht der Finder in seiner schriftlichen Anzeige oder bei der Vernehmung vorsätzlich oder grobfahrlässig über Umstände, die für die Ermittelung der Berechtigten von Erheblichkeit sein könnten, falsche Angaben, so verletzt er seine Anzeigepflicht und geht des Anspruches aus § 971 verlustig. Dieselbe Folge zieht die Verheimlichung des Fundes nach sich, d. i. die vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtige Beant-

entgegenzunehmen . . . . . Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist."

1) Stein a. a. O. S. 19.

2) III, S. 377. Die weitere Mitteilung an die für die Bekanntmachung zuständige Behörde bleibt dienstliche Pflicht der vom Finder benachrichtigten Behörde.

wortung der Frage eines Berechtigten, ob er die Sache gefunden habe.

Wir haben gesehen, daß der Anspruch auf Ersatz von Verwendungen wenigstens teilweise bei Verletzung der Versteigerungspflicht wegfällt und daß der Anspruch auf Finderlohn durch Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige oder Verheimlichung der Fundsache ausgeschlossen wird. Die Erfüllung dieser Pflichten bildet also die Vorbedingung für die Gegenansprüche des Finders. Nicht so seine anderen zahlreichen Obliegenheiten. Der Finder, der es unterläßt, die Sache gehörig zu verwahren, der es verabsäumt, vor der Versteigerung der Polizeibehörde Anzeige zu machen (§ 966), oder sich weigert, die Sache bezw. den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern (§ 967), hat zwar nach § 968 für den hieraus etwa erwachsenden Schaden einzustehen, seine Gegenansprüche wegen Verwendungen und auf Zahlung eines Finderlohnes büßt er dagegen hierdurch nicht ein. Der Empfangsberechtigte wird daher seine etwaige Schadenersatzforderung mit den genannten Ansprüchen des Finders aufrechnen müssen.

D. Der Berechtigte.

1. Die Frage, wer Ansprüche aus §§ 970 und 971 zu erheben berechtigt ist, hängt auf das engste mit der zusammen, wer „Finder" einer verlorenen Sache werden kann.

Daß nur physische Personen Finder im Rechtssinne

werden können, ist unbestritten[1] und bedarf keiner weiteren Erörterung. Dagegen bestehen darüber, ob auch Geschäftsunfähige finden und demzufolge die Gegenansprüche aus §§ 970 und 971 erwerben können, auch heute noch divergierende Ansichten, die zum Teil an die Lehre vom Besitz, insbesondere vom Besitzwillen, anknüpfen.

So führt Endemann[2] aus:

> Erst der durch das Nehmen vollzogene Besitzerwerb bringt die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Funde zur Entstehung; sie treten kraft Rechtsvorschrift ein. Finden ist kein Rechtsgeschäft, wohl aber wird die Rechtshandlung eines entsprechend Verkehrsfähigen vorausgesetzt. Die selbstständige Handlung eines Geschäftsunfähigen hat keine rechtliche Bedeutung; aus ihr können weder die Rechte noch die Verpflichtungen entstehen, deren die § 965 flg. gedenken. Folglich ist es wertlos, ein Kind als „Finder" aufzufassen.

Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Tatbestandsmerkmale des „Besitzerwerbs" mit denen der „Ansichnahme" nicht notwendig zusammenfallen. Zugelaufene Tiere nimmt man z. B., worauf Fischer hinweist, schon dadurch an sich, daß man sie nicht fortjagt. Selbst wenn wir aber Besitzerwerb und Ansichnahme identifizieren wollten, müssen wir nach der vom Bürgerlichen Gesetzbuche angenommenen Ansicht, daß der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tat-

---

1) Fischer, Anm. 3 zu § 965; Riemer, S. 56; vergl. auch die dort angeführten Beispiele.

2) Endemann a. a. O. Bd. II, § 87.

sächlichen Gewalt über dieselbe erworben wird, — § 854 — zu dem Schlusse gelangen, daß auch Kinder und Geisteskranke Sachbesitz erwerben können[1] Es steht deshalb nichts im Wege, solche geschäftsunfähigen Personen, wenn sie verlorene Sachen an sich nehmen, als Finder im Sinne des § 965 zu behandeln und ihnen demgemäß auch die Gegenansprüche des Finders zuzugestehen.[2] Natürlich dürfen wir — und insoweit ist Endemann Recht zu geben — von dem Geschäftsunfähigen die Erfüllung der dem Finder obliegenden Pflichten nicht verlangen. Deshalb ist es aber nicht wertlos, einen Geschäftsunfähigen als Finder im Rechtssinne zu betrachten. Endemanns Ansicht würde auch dazu führen, daß jeder Geschäftsfähige die von einem Kinde „gefundene" Sache diesem fortnehmen und seinerseits als „Finder" die Gegenansprüche aus § 970 und § 971 erheben dürfte; — ein recht wenig befriedigendes Resultat, das wir vermeiden, wenn wir der Grundanschauung des Gesetzes in der Besitzlehre treu bleiben.

Zweifel über die Person des zur Geltendmachung der Gegenansprüche Berechtigten können ferner entstehen, wenn mehrere bei der Auffindung der verlorenen Sache und der späteren Fürsorge für dieselbe mitgewirkt haben.

Für solche Fälle traf das vorsorgliche Preußische Landrecht in den §§ 67—69 I, 11 detaillierte Vorschriften, die im wesentlichen darauf hinausliefen, daß mehreren Personen, welche die verlorene Sache gleichzeitig ergreifen, die Finderrechte gemeinsam zustehen, daß im

1) Fischer, Anm. 3 zu § 965; Dernburg a. a. O. S. 334 Anm. 9; Riemer, S. 51; Stein, S. 7; Leske, S. 423, Anm. 4.

2) Fischer, Anm. 3 zu § 854; Protokolle, Bd. III, S. 30, 31; Biermann, Anm. 1 zu § 965.

Streitfalle der rechtmäßige Finder nach den Vorschriften über die originäre Besitzergreifung (§§ 9—13 des Titels) festzustellen sei, und daß schließlich, falls eine solche Ermittelung unmöglich sei, „die Rechte des Finders allen denjenigen zukommen, welche die Sache in Besitz zu nehmen, sich zu gleicher Zeit bestrebt haben".[1]

Wiewohl das Bürgerliche Gesetzbuch sich auch in der Lehre vom Funde den landrechtlichen Bestimmungen vielfach angeschlossen hat, sind die dort entwickelten Grundsätze über die „mehreren Finder" auf das neue Recht nicht anwendbar. Wir sind daher zur Entscheidung der Frage hauptsächlich auf § 965 angewiesen. Danach kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß nicht das frühere Erblicken, sondern das frühere Ansichnehmen das ausschlaggebende Moment für die Erlangung der Finderqualität bildet. Mag derjenige, welcher die Sache zuerst wahrgenommen hat, sich noch so sehr „bestrebt" haben, dieselbe als erster an sich zu nehmen, und kommt ihm ein anderer, der erst später auf die Sache aufmerksam geworden ist, in diesem Bemühen zuvor, so ist dieser der Finder und nur ihm gebühren die Gegenansprüche gegen den Empfangsberechtigten.[2]

---

1) Auch in dem Österreichischen und dem Sächsischen B.G.B. finden sich über diese Frage Einzelvorschriften. So verordnet das Österr. B.G.B. in § 394: „Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein anderer sie früher an sich gezogen hätte". Ähnlich bestimmte das Sächs. B.G.B. in § 241: „Als Finder wird auch derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriff war, selbst wenn ein anderer ihn daran hinderte, um ihm den Fund zu entziehen".

2) Ebenso Greiff zu § 965; Riemer, S. 57; Stein, S. 8.

Auch wenn ein Mitentdecker den anderen in seinen zur Ansichnahme der verlorenen Sache getroffenen Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört,[1] so ist lediglich derjenige als Finder anzusehen und zu behandeln, der die Sache tatsächlich an sich genommen hat Ein solcher Finder würde sich zwar meistens nach § 823 eventl. nach § 826 B.G.B. seinem bei Seite gedrängten Rivalen gegenüber schadenersatzpflichtig machen; der Empfangsberechtigte kann jedoch dieses Recht des Dritten dem Finder gegenüber einredeweise nicht geltend machen.

Haben dagegen mehrere Personen die gefundene Sache zugleich „an sich genommen", z. B. das entlaufene Tier gemeinsam eingefangen und auf einem Wagen transportiert, so stehen den Mitfindern die Gegenansprüche aus § 970 und § 971, die sich ja stets auf Geld beziehen und daher eine teilbare Leistung darstellen, gemeinsam zu. Jeder von ihnen ist zu einem gleichen Anteile berechtigt. (§ 420).[2]

Ganz anders — und, wie uns scheinen will, befriedigender — gestaltet sich das Ergebnis im Falle einer die Wiederherbeischaffung der verlorenen Sache bezweckenden Auslobung.

Hier kommt § 660 B.G.B.[3] zur Anwendung, der vorschreibt:

1) A.L.R. § 67 in Verbindung mit § 12 I. 9.

2) Unzutreffend ist es, wenn Riemer, S. 59 hier auch § 432 B.G.B. Anwendung finden lassen will. Dieser Paragraph handelt von unteilbaren Leistungen, während die gesetzlichen Gegenansprüche des Finders, wie oben erwähnt, stets teilbare Leistungen bilden.

3) § 658 Abs. 2 („Ist die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden") trifft nicht zu, denn dieser Paragraph betrifft fungible Handlungen, worunter das Finden einer bestimmten verlorenen Sache nicht fallen kann.

Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist, sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.

Danach hat jeder, der „zu dem Erfolge mitwirkt" hat, Anspruch auf einen Teil des ausgesetzten Preises; es geht also der erste Entdecker, dem ein anderer in der Ansichnahme der Sache zuvorgekommen ist, nicht leer aus. Ja, unter Umständen, zum Beispiel wenn der verlorene Gegenstand an einem wenig von Menschen besuchten Orte oder an verborgener Stelle lag, wird man demjenigen, der die Sache zuerst wahrgenommen hat, das Hauptverdienst an der Wiederverschaffung beimessen müssen, auch wenn ein anderer die Sache an sich genommen hat.

Nach der Bedeutung der Mitarbeit jedes einzelnen für den Erfolg, d. i. für die Herbeischaffung der verlorenen Sache, wird dann die Belohnung von dem Auslobenden verteilt; hierbei hat er nach billigem Ermessen zu verfahren, ohne an starre Rechtsregeln gebunden zu sein. Nur Treu und Glauben und die allgemeine Verkehrsanschauung bilden die Grenzen für seine Entscheidung, die im Falle offensichtlicher Unbilligkeit von den Beteiligten beanstandet werden kann und alsdann der Abänderung durch Richterspruch unterliegt.

Diese Beanstandung erfolgt durch Klage des zurückgesetzten gegen den bevorzugten Beteiligten. Bis zum Austrage dieses Prozesses kann der Auslobende die Ent-

richtung der Belohnung an die streitenden Gläubiger verweigern, ist aber andererseits auf Verlangen eines derselben zur Hinterlegung des ausgesetzten Preises für alle Beteiligten verpflichtet. (§ 660 Abs. 2.)

Handelt es sich um eine Belohnung, die ohne Beeinträchtigung ihres Wesens und Wertes nicht geteilt werden kann, oder sollte nach dem Inhalte der Auslobung nur eine Person den Preis erhalten, so entscheidet das Los. (§ 660 Abs. 3 in Verbindung mit § 659 Abs. 2 Satz 2).

3. Was endlich die — von uns sogenannten — Wiederverschaffungsverträge anlangt, so hängt bei ihnen die Entscheidung der Frage, wer berechtigt ist, Finderlohn und Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, von den auf dem Parteiwillen beruhenden Einzelbestimmungen dieser Verträge ab. Diese Bestimmungen können aber so verschiedenartig sein, daß sich feste Regeln hierfür kaum aufstellen lassen. Im allgemeinen werden wir jedoch die zu 1 gewonnenen Resultate auch bei derartigen Verträgen wiederfinden.

E. Der Verpflichtete.

Es ist nunmehr zu prüfen, wer dem Finder hinsichtlich seiner Gegenansprüche als Schuldner gegenübersteht. Auch hier zeigen sich Verschiedenheiten, je nachdem dem Funde ein besonderer Vertrag oder eine Auslobung zu Grunde liegt oder ob mangels abändernder Bestimmungen der Beteiligten die dispositiven fundrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen.

1. Das Gesetz sagt in den Paragraphen 970 und 971 nur ganz kurz:

> Der Finder kann „von dem Empfangsberechtigten" Ersatz seiner Aufwendungen bezw. einen Finderlohn verlangen.

Wer aber empfangsberechtigt sei, darüber spricht sich das Gesetz nicht direkt aus. Nur soviel ist aus § 965 zu entnehmen, daß der Verlierer und der Eigentümer stets als Empfangsberechtigte zu betrachten sind.

Zahlreiche Schriftsteller haben nun den Begriff dahin definiert, daß empfangsberechtigt derjenige sei, welcher die Herausgabe der Sache von dem Finder verlangen könne.[1] Diese Definition ist meines Ermessens zu eng; denn „zum Empfange" der verlorenen Sache „berechtigt" ist nicht nur derjenige, welchem ein Herausgabeanspruch zusteht, dem gegenüber also der Finder zur Herausgabe verpflichtet ist, sondern derjenige, welcher die Sache „empfangen" darf; oder mit anderen Worten: derjenige, an welchen der Finder mit befreiender Wirkung die Sache herauszugeben berechtigt ist.[2]

In letzterer Hinsicht sind die Gesetzgeber in der Erwägung, daß dem Finder die Prüfung der Legitimation des Empfängers tunlichst erleichtert und vereinfacht werden müsse, erfreulicherweise ziemlich weit gegangen. Das beweisen die Einfügung des § 969[3] durch die

1) Greiff, Anm. 2 a α zu § 965; Kober, Anm. 4a zu § 965; Stein, S. 15, 26; Riemer, S. 68 (der das zu erläuternde Wort in seiner Definition selbst verwendet).

2) Aus der Reihe der in diesem Sinne Empfangsberechtigten scheidet natürlich der bloß mit der Abholung der Sache Beauftragte aus.

3) § 969. „Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit".

Kommission und die hierfür maßgeblichen, in den Protokollen, Band III S. 260, niedergelegten Gründe:

> Als Empfangsberechtigter — so wird dort ausgeführt — müsse der Verlierer schlechthin angesehen werden. . . . . Es handele sich um eine Kondiktion des Besitzes. Sie stehe demjenigen zu, welcher sich zur Zeit des Verlustes in unmittelbarem Besitze der Sache befand; neben diesem sei auch der mittelbare Besitzer berechtigt, die Ausantwortung der Fundsache zu verlangen. . . . . Derjenige, welcher für einen anderen in dessen Haushalt, Erwerbsgeschäft oder in einem anderen Abhängigkeitsverhältnisse, vermöge dessen er den Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, die tatsächliche Gewalt ausübe, sei nicht Besitzer und deswegen nicht zur Kondiktion des Besitzes befugt. Habe er jedoch die ihm anvertrauten Sachen verloren, so müsse der Finder berechtigt sein, sich auch durch Aushändigung der Sache an ihn zu befreien, sofern er annehmen konnte, daß das betreffende Verhältnis, auf Grund dessen der Verlierer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübte, zur Zeit der Ablieferung der Sache noch bestand. Wenn der Finder wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß dies Verhältnis nicht mehr bestand, und trotzdem dem Verlierer die Sache aushändigte, so mache er sich der Begünstigung schuldig und könne deswegen von seinen Verpflichtungen nicht befreit werden.

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Gesetzgeber auch den Besitzdiener (§ 855), dem ja als Nichtbesitzer

ein Herausgabeanspruch nicht zusteht, als zur Empfangnahme der Sache befugt angesehen wissen wollten. Demgemäß ist auch der Besitzdiener, dem die Sache abhanden gekommen ist, empfangsberechtigt.[1]

Schon die Entstehungsgeschichte des § 969 läßt dies erkennen; aber auch die Fassung der §§ 965 und 969 B.G.B. ist für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht beweisend. Dort wird — wie das Wörtchen „sonstigen" ergibt, — der Verlierer schlechthin den übrigen Empfangsberechtigten an die Seite gestellt. Die Wendung „habe der Besitzdiener jedoch die ihm anvertrauten Sachen verloren" in dem oben wiedergegebenen Auszuge aus den Protokollen läßt aber erkennen, daß die Kommission auch den Besitzdiener, dem eine Sache entkommen ist, als „Verlierer" im Sinne dieser Paragraphen auffaßte. Ein abusiver Gebrauch des Wortes „sonstigen", wie Riemer — Seite 68, Anm. 2 — meint, liegt nicht vor und es steht daher nichts im Wege, ja Sinn und Wortlaut des § 969 zwingen m. E. sogar dazu, auch den Besitzdiener als Empfangsberechtigten zu betrachten.

Danach kann also die Zahl der Empfangsberechtigten, auch abgesehen von dem Falle, daß die verlorene Sache sich im Miteigentum mehrerer Personen befindet, unter Umständen ziemlich bedeutend sein. Zahlung des Finderlohns und Ersatz der Aufwendungen nach §§ 970/71 kann der Finder aber nur von demjenigen Empfangsberechtigten verlangen, der schließlich die Sache zurückerhält.[2] Verfehlt ist es aber, wenn Riemer (S. 81) meint, der Finder habe ein Recht, die Rückgabe der

1) D. M. Biermann, Anm. 2 zu § 965.

2) So bereits Eck, S. 55. Derselben Ansicht Biermann, Anm. zu § 970.

Sache an einen weniger zahlungsfähigen Empfangsberechtigten, welcher die Herausgabe verlangt, zu Gunsten eines anderen, zahlungsfähigeren Berechtigten zu verweigern. Ein Wahlrecht, mit einer von diesen Personen „das Schuldverhältnis einzugehen bezw. zu lösen", steht ihm nicht zu, sondern nur ein Zurückbehaltungsrecht, auf welches im Abschnitte G näher einzugehen sein wird. (Vgl. § 972 in Verbindung mit § 1000 B.G.B).

Hat der Finder von diesem seinem Zurückbehaltungsrechte keinen Gebrauch gemacht und kann er von dem Empfänger der Sache Befriedigung wegen seiner Ansprüche aus §§ 970, 971 nicht erlangen, so bleibt ihm eventuell noch ein Bereicherungsanspruch gegen den Eigentümer.

2. Sind die gesetzlichen Vorschriften über den Fund durch private Vereinbarungen ersetzt, so stehen die Ansprüche wegen Verwendungen und der etwaigen Vergütung dem Finder gegen den anderen Vertragsteil zu. Aber auch in einem solchen Falle wird dem Finder, soweit eine Bereicherung des Eigentümers stattgefunden hat, falls sein Gegenkontrahent die ausbedungenen Gegenleistungen nicht entrichtet, ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Eigentümer bleiben.

3. Was schließlich den Fall der Auslobung anlangt, so haben wir bereits hervorgehoben, daß hier im Zweifel ein Anspruch auf Impensenersatz nicht gegeben ist. Zur Zahlung der versprochenen Belohnung ist der Auslobende verpflichtet.

F. Die Höhe der Gegenansprüche.

1. Bezüglich der Höhe der dem Finder zu ersetzenden Aufwendungen hat das B.G.B. eine Grenze nicht

gezogen und auch nicht ziehen können; denn die einzelnen möglichen Fälle sind zu verschiedenartig, als daß sich im voraus hierfür eine feste Norm aufstellen ließe. Die Vorschrift des § 966 Abs. 2, wonach der Finder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten der Aufbewahrung die Sache öffentlich zu versteigern hat, ist aber jedenfalls ausreichend, um die Ersatzpflicht des Empfangsberechtigten auf ein gewisses Maß zu beschränken. Auch in dem pflichtmäßigen Ermessen des Finders, welche Aufwendungen zur Verwahrung und Erhaltung der Sache und zur Ermittelung des Berechtigten erforderlich sind, liegt ein Schutz des letzteren.

Sollten trotzdem die gemachten Aufwendungen den Wert der Sache übersteigen, so steht es dem Empfangsberechtigten, wie oben dargelegt, frei, durch Preisgabe der Sache den Ersatzanspruch des Finders zu beseitigen. Bei den Wiederverschaffungsverträgen bieten sich hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen des Finders keine Besonderheiten.

2. Für die Bemessung der Höhe des Finderlohnes hat das Gesetz in § 971 Satz 2 die prozentuale Berechnung gewählt. Danach beträgt

> der Finderlohn vom Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert.

Diese Art der Berechnung hat, sofern der Wert der gefundenen Sachen (wie z. B. bei gefundenem Geld, Banknoten etc.) feststeht, den Vorteil, daß sich hiermit die Höhe des dem Finder zu gewährenden Lohnes durch ein einfaches Rechenexempel bestimmen läßt. Manche

Zweifel und Streitigkeiten werden, wie die Motive (Band III S 381) ganz richtig ausführen, auf diese Weise vermieden. Trotzdem erscheint uns diese Bestimmung nicht zweckmäßig.

Der Finderlohn soll, wie wir (oben S. 46) darzulegen versucht haben, ein Entgelt für die Erfüllung aller dem Finder obliegenden Pflichten bilden. Durch die prozentuale, man könnte sagen schablonenhafte, Bemessung des Finderlohnes wird aber der Charakter dieser Gegenleistung des Empfangsberechtigten getrübt.

Es entspricht nicht der Billigkeit, jemanden, der auf einem Spaziergange zufällig einen kleinen Gegenstand, z. B. einen Ring, gefunden und dem Berechtigten zurückgebracht hat, ebenso zu belohnen, wie einen anderen, der vielleicht mit Lebensgefahr eine durch Hochwasser fortgeschwemmte Sache von gleichem Werte den tückischen Fluten entrissen und dem Eigentümer wiedergegeben hat.

Allerdings muß auch der Wert des verlorenen Gutes bei der Berechnung des Fundgeldes eine gewisse Rolle spielen; denn nach ihm bemißt sich das Interesse des Verlierers an seiner Herbeischaffung. Von diesem einseitigen Standpunkte aus läßt sich jedoch die Frage, wie der Finder zu entlohnen sei, nicht entscheiden, vielmehr müssen alle Umstände des Einzelfalles — vor allem das Maß der Mühe, welche der Finder aufgewendet hat, um dem Berechtigten sein verlorenes Gut wiederzuverschaffen — berücksichtigt werden, um ein der Billigkeit mehr entsprechendes Resultat zu erzielen.

Es ist daher zu bedauern, daß die Gesetzgeber nicht, wie der Bayrische Entwurf und das Züricher Gesetzbuch (Motive a. a. S. Seite 381) dem „billigen Er-

messen unter Berücksichtigung der Umstände" einen größeren Spielraum gewährt haben.

Eine dem § 744 des Handelsgesetzbuchs[1] über den Berge- oder Hülfslohn analoge Bestimmung wäre hier am Platze gewesen.

Wenn die Gesetzgeber aber den Weg der prozentualen Berechnung einschlugen, so bleibt es unverständlich, warum sie unter den vom preußischen, sächsischen, bremischen und österreichischen Rechte angenommenen Satz von 10 vom Hundert so erheblich heruntergingen. Darüber, daß der von dem B.G.B. zu Grunde gelegte Satz von 5 % des Wertes viel zu niedrig ist, herrscht in der Litteratur nur eine Stimme. Ein Einblick in die polizeilichen Fundverzeichnisse lehrt uns, wie lächerlich gering oft der Betrag des Finderlohnes ist. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht nicht unangebracht gewesen, einen gewissen Mindestsatz, wie ein Mitglied der zweiten Kommission vorschlug, zu statuieren.

Ganz unberechtigt ist aber meines Erachtens die Aufstellung eines besonderen Satzes bei Tierfunden. Diese Sondervorschrift, welche im ersten Entwurfe fehlte, verdankt ihre Einfügung den Gutachten des Bayrischen Generalkomitees und des Deutschen Landwirtschaftsrats.[2] Sie soll den Landwirten zugute kommen, welche bei dem häufigen Entlaufen von Weidevieh durch Zahlung eines Finderlohns von 5 von Hundert „zu sehr belastet würden". Ganz abgesehen davon, daß der ermäßigte Satz von nur

1) § 744 H.G.B. „Bei der Bestimmung des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die Gefahr, der sie ihre Person . . . . . unterzogen haben . . . ."

2) Gutachtliche Äußerungen, Bd. III, S. 186.

1 % auch auf solche Tiere Anwendung findet, die in der Stadt gehalten werden, dürfte er aber im Gegenteil dazu führen, daß nur wenige Leute sich der oft mühseligen und gefährlichen Wiederbringung entlaufener Tiere unterziehen.

Sed lex ita scripta est!

Bei der Berechnung des Wertes der verlorenen Sache ist die Zeit der Rückgabe an den Empfangsberechtigten zu Grunde zu legen. Von diesem Werte sind die Aufwendungen des Finders nicht in Abzug zu bringen. Das Gegenteil sollte nach dem Entwurfe erster Lesung der Fall sein. Diese Berechnungsart hätte den Finderlohn in ein umgekehrtes Verhältnis zu der von dem Finder aufgewendeten Zeit und Mühe gesetzt; sie wurde deshalb mit Recht von der zweiten Kommission verworfen (Protokolle Band III, Seite 264). Zweckmäßig ist die Vorschrift des § 971, Satz 3, daß der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen ist, wenn die Sache nur für den Empfangsberechtigten Wert hat, was bei Familienbildern, Legitimationspapieren ꝛc. der Fall ist.

Bei den auf die Wiederbringung verlorener Sachen gerichteten Auslobungen und Verträgen steht es dem Verlierer frei, die Belohnung unabhängig von dem Werte der Sache zu bestimmen.

Wie ist nun in solchen Fällen zu verfahren, wenn der verlorene Gegenstand ohne Schuld des Finders in seinem Werte gemindert ist?

Nehmen wir an, es habe der Verlierer für das Wiederbringen seiner mit 10 Hundertmarkscheinen gefüllten Brieftasche eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt und vor dem Funde seien aus der Tasche 2 Scheine von

einem Dritten gestohlen worden. — In einem solchen Falle ist der „Erfolg" nur „teilweise herbeigeführt", es erscheint daher angebracht, den ausgesetzten Finderlohn im Zweifel entsprechend herabzusetzen.[1]

G. Die Geltendmachung der Gegenansprüche.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, wie der Finder die ihm zustehenden Gegenansprüche geltend zu machen hat und welche Zwangsmittel ihm im Falle der Weigerung des Zahlungspflichtigen zu Gebote stehen.

1. Wollte man, um dies festzustellen, nur dem Wortlaute der Paragraphen 970, 971 folgen, wonach der Finder Ersatz seiner Aufwendungen und Finderlohn *verlangen* kann, so könnte man leicht zu der Auffassung gelangen, daß das Gesetz dem Finder wegen seiner Ansprüche aus §§ 970, 971 *von vorn herein* einen persönlichen Anspruch gegen den Empfangsberechtigten und ein dementsprechendes Klagerecht gewähre. Dem ist aber nicht so! Denn, wie wir bereits gelegentlich andeuteten, behandelt das B.G.B. die gedachten Ansprüche des Finders zunächst nur als „Gegenansprüche". Es sieht in ihrer Erfüllung eine zu Gunsten des Finders geschaffene *Bedingung* für den Herausgabeanspruch des Empfangsberechtigten und legt ihnen die rechtliche Natur „vollgültiger Obligationen" nur unter Umständen bei. (Motive III S. 379; oben Seite 52.)

Diese Auffassung kam im § 915 des ersten Entwurfes ungetrübt zum Ausdruck. Danach sollte dem Finder wegen seiner Gegenansprüche nur das Zurück-

1) Elster a. a. O., S. 187.

behaltungsrecht an der gefundenen Sache zustehen und nach Rückgabe derselben ein Anspruch auf Finderlohn und Ersatz der Aufwendungen *nur im Falle ausdrücklichen Vorbehalts* gegeben sein.

Gegen die letztere Bestimmung, welche den rechtsunkundigen oder allzu vertrauensseligen Finder leicht in eine prekäre Lage hätte versetzen können, wandte sich mit Recht *Strohal* in seinen „Streifzügen" (S. 164). Seinen überzeugenden Ausführungen schloß sich die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs an, in richtiger Erkenntnis, daß nur besonders geschäftsgewandte und rechtsverständige Leute solche Vorbehalte zu machen pflegen. Im übrigen blieb jedoch der Standpunkt des ersten Entwurfs in der Hauptsache gewahrt. Insbesondere wurden zwei Anträge, die dem Finder von vorn herein einen persönlichen Anspruch gegen den Empfangsberechtigten einräumen wollten, von der Mehrheit abgelehnt. Die Kommission ging hierbei von der Erwägung aus, daß der Finder durch die Statuierung eines Zurückbehaltungsrechts an der gefundenen Sache wegen seiner Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Zahlung des Finderlohnes genügend geschützt sei. Ein Bedürfnis, dem Finder bereits vor Rückgabe des verlorenen Gutes an den Empfangsberechtigten einen direkten, durch Klage erzwingbaren Anspruch zu gewähren, liege nicht vor.

Wir können diesen Erwägungen der Kommission im wesentlichen beipflichten, denn in der großen Mehrzahl der Fälle wird der dem Finder von dem Gesetze gewährte Schutz ausreichen. Indes wird dem Finder mit dem Retentionsrecht insbesondere bei schwer verkäuflichen

Fundsachen, die auch für den Finder nur geringen Gebrauchswert besitzen, nicht immer gedient sein. Doch das sind Ausnahmefälle, über welche die Gesetzgeber hinwegsehen durften. Meist wird der Eigentümer an der Wiedererlangung der Sache das größte Interesse haben und aus diesem Grunde die Gegenansprüche des Finders erfüllen. Will er dies jedoch nicht tun, so beschränkt sich seine Haftung auf den Wert der gefundenen Sache, durch deren Preisgabe er sich befreien kann, sofern er die Gegenansprüche des Finders nicht schon vorher ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Besondere Bestimmungen über die Geltendmachung der Gegenansprüche des Finders stellt das B.G.B. nicht auf, sondern räumt ihm durch Bezugnahme auf die §§ 1000—1002 dieselbe Rechtsstellung ein, welche dem mit der Eigentumsklage belangten Besitzer wegen seiner auf die Sache gemachten Verwendungen gegen den Eigentümer gewährt ist. Diese Gleichartigkeit besteht jedoch, wie wir hervorheben möchten, nur bezüglich der Art der Geltendmachung dieser Ansprüche, während der Finder hinsichtlich des Umfanges der zu ersetzenden Aufwendungen in § 970 günstiger gestellt ist als der sonstige Besitzer (§ 994 flg.).

Im einzelnen gestaltet sich die Rechtslage wie folgt:

a) Vor der Rückgabe der verlorenen Sache an einen Berechtigten ist dem Finder ein selbständiges Klagerecht wegen Zahlung des Finderlohns und Ersatz der Aufwendungen der Regel nach nicht gegeben. Hat der Empfangsberechtigte jedoch bereits vor der Wiedererlangung des Fundgutes die genannten Ansprüche genehmigt, so kann der Finder schon vorher Erfüllung

derselben — eventl. im Wege der Klage — fordern (§ 1001, Satz 1).[1] Unabhängig von einer etwaigen Genehmigung kann der Finder ferner gemäß § 1000 B.G.B. die Herausgabe der verlorenen Sache bis zur Zahlung des Finderlohns und bis zum vollständigen Ersatz der zu erstattenden Aufwendungen verweigern, und in der Geltendmachung dieses Retentionsrechtes liegt — wie erwähnt — sein hauptsächlicher Schutz. Die Ausnahme des § 1000, Satz 2, wonach dem Besitzer das Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat, scheidet hier aus; denn eine Person, die durch solch eine Handlung den Besitz der verlorenen Sache erlangt, ist gar nicht Finder und kann daher weder Ersatz der Aufwendungen noch Finderlohn verlangen.

Durch eine etwaige Ablieferung des Fundgutes oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde büßt der Finder sein Zurückbehaltungsrecht nicht ein; und auch wenn die Polizeibehörde die Versteigerung vornehmen läßt, bleibt das Retentionsrecht an dem Erlöse nach dem Surrogationsprinzipe bestehen. Im Interesse des Finders bestimmt daher § 975, daß die Polizeibehörde die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben darf.[2]

1) Ungenau ist es daher, wenn Greiff, Anm. a zu § 972 meint: Vor der Herausgabe der Sache könne der Finder nichts verlangen, sein Schutz liege lediglich in der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an der Sache.

2) Dementsprechend verordnet die Preußische Dienstanweisung vom 25. Oktober 1899 in § 8 Nr. 1: Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung ist auch im Falle des Verzichts auf das Recht

Hinsichtlich des Retentionsrechts des Finders kommen im übrigen die §§ 273 und 274 aus der Lehre von den Schuldverhältnissen zur Anwendung. Danach kann der Empfangsberechtigte vor allem die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Finders durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe des § 232 abwenden, doch ist die Sicherheitsleistung durch *Bürgen* in diesem Falle *ausgeschlossen*. (§ 273 Abs. 3).

Ferner steht es trotz des Retentionsrechtes dem Eigentümer frei, auf Herausgabe der gefundenen Sache zu klagen; gegenüber einer solchen Klage hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts die Wirkung, daß der Finder nur zur Herausgabe der Sache gegen Empfang des ihm gebührenden Finderlohns und Ersatz der Aufwendungen verurteilt werden kann. (§ 274).

b) Wesentlich anders ist die Lage des Finders, wenn er die Sache *vor* Befriedigung seiner Gegenansprüche an einen Berechtigten *zurückgibt* oder dieser sie auf andere Weise wiedererlangt. Natürlich erlischt in einem solchen Falle das Zurückbehaltungsrecht des Finders, dagegen eröffnet sich ihm nunmehr, unabhängig von einer Genehmigung seiner Gegenansprüche, der Weg der Klage. (§ 1001 Satz 1). Allerdings meist nur auf kurze Zeit! Denn im Interesse einer schleunigen Erledigung des zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten bestehenden Schuldverhältnisses bestimmt § 1002, daß mit

---

zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt wird.

Ablauf eines Monats nach Rückgabe[1] der Sache die Ansprüche aus §§ 970, 971 erlöschen, falls nicht vorher ihre gerichtliche Geltendmachung oder die Genehmigung der Gegenansprüche erfolgt. Nach der vom Gesetze aufgestellten Präsumtion gilt eine solche Genehmigung aber schon dann als erteilt, wenn der Empfangsberechtigte die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt seiner Gegenansprüche angebotene Fundsache annimmt (§ 1001 S. 3). Auf den Lauf dieser einmonatigen Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung, sodaß z. B. wenn der Eigentümer der Sache nach deren Rückempfang gestorben ist, die Frist erst einen Monat nach der Annahme der Erbschaft (Eröffnung des Nachlaßkonkurses ꝛc. § 207) abläuft.

Abgesehen hiervon ist die Genehmigung der Gegenansprüche des Finders noch in anderer Hinsicht von Bedeutung; denn bis zur Erteilung der Genehmigung kann sich der Empfangsberechtigte nach § 1001 Satz 2 von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Finderlohnes und zum Ersatze der Aufwendungen dadurch befreien, daß er die Sache dem Finder zurückgibt, eine Vergünstigung, die ihm durch die Genehmigung der Gegenansprüche verloren geht. Denn abgesehen von dem Falle der Genehmigung ist der Empfangsberechtigte zur Einlösung der gefundenen Sache nicht verpflichtet. Gibt er sie dem Finder auf Grund des § 1001 zurück oder macht der Finder mangels Befriedigung seiner

1) Die kurze einmonatige Präklusivfrist greift nur dann Platz, wenn der Finder die Sache dem Berechtigten wiedergibt, dagegen ist das Klagerecht, falls der Berechtigte die Sache auf andere Weise, z. B. durch Zufall wiedererlangt, nicht in dieser Weise befristet.

Gegenansprüche gemäß § 1000 das Retentionsrecht an der Sache geltend, so kann der Finder Befriedigung aus der Sache selbst suchen. Allerdings wird er nicht schon — wie Biermann meint — mit der Zurückgabe des gefundenen Gegenstandes durch den Empfangsberechtigten Eigentümer der Sache, sondern er hat zunächst den Berechtigten unter Angabe des beanspruchten Betrages und Stellung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Genehmigung seiner Gegenansprüche aufzufordern (§ 1003). Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist erwirbt der Finder, und zwar kraft Rechtsvorschrift, das volle Eigentum an der Sache (§ 974).

2. Für den Finder günstiger gestaltet sich die Geltendmachung seiner Ansprüche auf Finderlohn und Ersatz der Aufwendungen, sobald der Empfangsberechtigte mit dem Finder einen „Wiederverschaffungsvertrag" geschlossen oder eine Auslobung erlassen hat.

Hier ist nicht nur, wie bei den gesetzlichen „Gegenansprüchen" des Finders, das Rückforderungsrecht des Empfangsberechtigten zu Gunsten des Finders durch die Bewirkung der ihm gebührenden Leistungen bedingt, sondern hier handelt es sich um „vollgültige Obligationen", die dem Finder von vorn herein einen klagbaren Anspruch gegen den Auslobenden bezw. seinen Gegenkontrahenten gewähren.

Außerdem aber kann der Finder auch in diesen Fällen die gefundene Sache zurückbehalten, bis er wegen seiner Ansprüche auf Finderlohn und etwaigen Ersatz seiner Aufwendungen voll befriedigt ist (§ 273 flg. B.G.B.).

3. Gerät der Eigentümer der verlorenen Sache in Konkurs, so kann der Finder gemäß § 39 Ziffer 3 der K.O. „wegen des den noch vorhandenen Vorteil über-

steigenden Betrages seiner Forderung" auf Ersatz der zum Nutzen der Sache gemachten Verwendungen aus der von ihm zurückbehaltenen Fundsache abgesonderte Befriedigung verlangen.

IV. Schluss.

Ziehen wir zum Schlusse das Fazit unserer Erörterungen, so müssen wir allerdings die Vorschriften des neuen Rechts über die Höhe des Finderlohns als unzureichend bezeichnen.

Deshalb braucht man das Kapitel über den Fund aber noch nicht „im wesentlichen mißglückt" zu nennen, wie es Brückmann tut.

Noch ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wenig Zeit verflossen, um sich über die Zweckmäßigkeit aller hier in Betracht kommenden Bestimmungen ein abschließendes Urteil zu bilden. Ganz verfehlt aber wäre es, so lange sich nicht in der Praxis schwerwiegende Bedenken ergeben haben, — und dies ist bisher nicht der Fall gewesen — die Klinke der Gesetzgebung zu ergreifen.

Übersicht über die Litteratur

(mit Ausnahme der gebräuchlichsten Lehrbücher und Kommentare).

Bläckner, die rechtliche Stellung des Finders. Inaugural-Dissertation, Greifswald 1901.

Brückmann, der Begriff der verlorenen Sache, in Kohlers Archiv für Bürg. Recht, Bd. 23, Heft 2, Berlin 1903, S. 322 flg.

Brummund, die Auslobung, Treptow a. R. 1898.

Chaffak, Fundsache und Schatz nach römischem und bürgerlichem Recht. Inaugural-Dissertation, Leipzig 1903.

Delbrück, vom Finden verlorener Sachen, in Jherings Jahrb. für Dogm. Bd. 3, Jena 1859.

Elster, die Lehre von der Auslobung nach gemeinem Recht und B.G.B., in Kohlers Archiv für bürg. Recht Bd. 18, Heft 1, Berlin 1900, S. 125 flg.

Fassel, das mosaisch-rabbinische Zivilrecht, Bd. 1, Teil 1, Wien 1852.

Francke, in den Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung und Volkswirtschaft, München 1903, S. 310 flg.

Gerber, der Finderlohn, Inaugural-Dissertation, Göttingen 1896.

Ihering, der Besitzwille, Jena 1898.

Kohler und Peiser, Hammurabis Gesetz, Bd. 1, Leipzig 1904.

Kohler, Aus dem chinesischen Zivilrecht. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Stuttgart 1886.

Kohler, die Menschenhilfe im Privatrecht. Iherings Jahrb. Bd. 25, Jena 1887.

Liebrecht, das Verhältnis des Schatzes zur Fundsache, nach röm. und bürgerl. Recht. Inaugural-Dissertation, Leipzig 1903.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerl. Gesetzbuches und des Preuß. Allgem. Landrechts, Bd. 1, Berlin 1900.

Leonhard, die Hauptziele des neuen Bürgerl. Gesetzbuches. Vorträge in volkstümlicher Fassung, Breslau 1900.

Monumenta Germaniae historica: Legum sectio I, tom. 1. — Leges Visigothorum ed. Zeumer. Hannoverae et Lipsiae. 1902.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. III Sachenrecht. Amtliche Ausgabe, Berlin 1888.

Müller, Dav. Heinr., Die Gesetze Hammurabis. Wien 1903.

Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771.

Oesterreich, Das Recht des Finders verlorener Sachen. Inaugural-Dissertation Erlangen, Bonn 1898.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn. Bd. 3 Sachenrecht. Berlin 1899.

Riemer, Der Anspruch auf Finderlohn nach B.G.B. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1901.

Ries, de inventione rerum casu amissarum. Inaugural-Dissertation. Berlin 1869.

Stein, Das Recht des Finders verlorener Sachen nach dem deutschen B.G.B. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1903.

Schaefer, Über Fundrecht, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 68. Jahrg., Nr. 1.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem B.G.B. 1897. (Separat-Abdruck aus Iherings Jahrb. Bd. 28, S. 1 flg.).

Strohal, Streifzüge im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Zweite Folge, Iherings Jahrb. Bd. 30 (N. F. Bd. 18), S. 164.

Tzschirner, de indole ac natura promissionis popularis, „Auslobung" quam vocant. Inaugural-Dissertation. Berlin 1869.

Verhandlungen des XVI. Deutschen Juristentages, Bd. 1. Berlin 1882; Bd. 2. Berlin 1883.

Walter, Corpus iuris Germanici antiqui Tom. 1. Berol. 1824.

Wedell, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Verlierer und Finder. Inaugural-Dissertation. Rostock.

Weiß, Das Recht des Finders. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1891.

Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, gefertigt im Reichs-Justizamt. Bd. 3. Berlin 1899.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Sprinz, wurde am 9. September 1877 als Sohn des (jetzt verstorbenen) Kaufmanns Josef Sprinz und seiner Ehefrau Sofie, geborenen Kurtzig zu Inowrazlaw, Regierungsbezirk Bromberg, geboren. Nach Absolvierung des Kgl. Gymnasiums meiner Vaterstadt studierte ich in Berlin und Breslau Rechts- und Staatswissenschaft und bestand am 25. Oktober 1900 das erste juristische Examen vor der Prüfungs-Kommission des Kgl. Oberlandesgerichts in Breslau. Am 22. November 1900 wurde ich als Referendar vereidigt und demnächst in Witkowo, Gnesen, Breslau und Posen im Vorbereitungsdienste beschäftigt. Das Rigorosum bestand ich am 26. Mai 1903.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Dozenten:

Aegidi†, Beling, Brie, Brunner, Burchard, Crome, Dahn, Dambach†, Dernburg, Eck†, Fischer, Freudenthal, Gierke, Hübler, Immerwahr, Jörs, Leonhard, Kohler, Mendel, Pernice, Reinhold†, von Wilamowitz-Moellendorff, Seckel, Schmoller, Wolf.

Allen diesen meinen verehrten Lehrern sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank. Zu besonderem Danke bin ich Herrn Prof. Dr. Beyerle, der mir für die vorliegende Arbeit wertvolle Ratschläge erteilt hat, verpflichtet.